

1 **Gutachten**
2 **zu Rechtsfragen im Priorisierungsprozess der Evangelischen Kirche der Pfalz**

3 Erstattet von
4 Rolf Geisert
5 Vorsitzender Richter am OLG i. R.
6 (abgeschlossen am 28. Februar 2025)
7

8 **A. Gutachtauftrag**

9 Im Rahmen des von der 13. Landessynode der Evangelischen Kirche der Pfalz diskutierten
10 Priorisierungsprozesses stellt sich die Frage nach einer Neustrukturierung der Körperschaften
11 öffentlichen Rechts auf bisher drei Ebenen, den Kirchengemeinde, den Kirchenbezirken und
12 der Landeskirche. Ziel ist eine Verschlankung der innerkirchlichen Verwaltung. Für eine solche
13 Neustrukturierung stellen sich eine Vielzahl rechtlicher Fragen, zu deren Klärung dieses
14 Gutachten beitragen soll.

15 Der Landeskirchenrat hat zu 5 Themenbereichen Fragen formuliert, auf die einzugehen ist. Die
16 Einleitungen zu den Fragen werden im Rahmen des Gutachtens in Kursivschrift
17 wiedergegeben, die Fragen selbst sind in Fettdruck dargestellt.

18
19 **B. Grundlagen des Gutachtens**

20 Maßgebliche Grundlagen für die juristische Beurteilung der in Betracht gezogenen
21 Strukturveränderungen und die Beantwortung der gestellten Fragen sind die geltende
22 Kirchenverfassung (in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 1983, Amtsblatt 1983
23 Seite 26, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Mai 2023, Amtsblatt 2023 Seite
24 59, künftig: KV) und ihre Auslegung durch das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der
25 Evangelischen Kirche der Pfalz in seiner bisherigen Rechtsprechung, die allgemein geltenden
26 staatlichen Gesetze sowie allgemeingültige Rechtsgrundsätze.

27
28 **C. Gutachterliche Stellungnahme**

29 **Frage 1:**

30 *§ 6 Abs. 3 Satz 1 KV berechtigt und verpflichtet die Kirchengemeinden, ihre Angelegenheiten*
31 *sowohl auf innerkirchlichem wie auf vermögensrechtlichem Gebiet durch das Presbyterium im*
32 *Rahmen der kirchlichen Ordnung selbständig zu ordnen und zu verwalten. Das*
33 *Selbstverwaltungsrecht des § 6 Abs. 3 Satz 1 KV umfasst auch die Art und Weise der Erledigung*
34 *von Verwaltungsaufgaben, namentlich im Vermögensbereich. Als rechtsfähige Verbände*
35 *mehrerer Kirchengemeinden (§§ 47 Abs. 1, 48 KV) kommt auch den Kirchenbezirken im*
36 *Rahmen ihres verfassungsmäßigen Aufgabenbereichs das Recht der Selbstverwaltung nach*
37 *Maßgabe der kirchlichen Ordnung zu:*

1 ***Frage a: Inwieweit unterscheidet sich das Selbstverwaltungsrecht der Kirchengemeinden***
2 ***und das der Kirchenbezirke von dem Selbstverwaltungsrecht der politischen Gemeinden und***
3 ***Gemeindeverbände gem. Art. 28 Abs. 2 GG sowohl bezüglich der inhaltlichen Reichweite als***
4 ***insbesondere auch hinsichtlich der verfassungsrechtlichen Gewährleistung dieser Körper-***
5 ***schaften als besondere Rechtssubjekte (Rechtssubjektsgarantie) und der Garantie ihrer***
6 ***Selbstverwaltung als solcher (Rechtsinstitutionsgarantie)?***

7

8 Zu Frage 1 a:

9 1. Art. 28 Abs. 2 GG gewährleistet den staatlichen Gemeinden das Recht, alle Angelegenheiten
10 der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Die
11 Gewährleistung kommunaler Selbstverwaltung sichert den Gemeinden einen grundsätzlich
12 alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft umfassenden Aufgabenbereich sowie die
13 Befugnis zu eigenverantwortlicher Führung der Geschäfte in diesem Bereich (vgl.
14 BVerfG, Beschluss vom 19. November 2002 - 2 BvR 329/97, BVerfGE Band 107, 1 [3] = NVwZ
15 2003, 850; BVerfGE 21, 117 [128f.] = NJW 1967, 1075; BVerfGE 23, 353 [365] = NJW 1968,
16 1619; BVerfGE 59, 216 [226] = NVwZ 1982, 367; BVerfGE 83, 363 [382] = NVwZ 1992, 365;
17 BVerfGE 91, 228 [236] = NVwZ 1995, 677).

18 Die Garantie der gemeindlichen Selbstverwaltung ist geprägt durch zwei Elemente: die
19 Entscheidung für eine dezentral organisierte staatliche Verwaltung einerseits und zum
20 Zweiten, eine mit wirklicher Verantwortlichkeit ausgestattete, bürgerschaftlich getragene
21 Selbstverwaltung, durch die den Bürgern eine wirksame Teilnahme an den Angelegenheiten
22 des Gemeinwesens ermöglicht wird (vgl. BVerfG, Beschluss vom 19. November 2002 - 2 BvR
23 329/97, BVerfGE Band 107, 1, 5 = NVwZ 2003, 852; BVerfGE 79, 127, 150 = NVwZ 1989, 347;
24 BVerfGE 91, 228, 238 = NVwZ 1995, 677). Hierfür gewährleistet Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG den
25 Gemeinden einen eigenen Aufgabenbereich sowie die Eigenverantwortlichkeit ihrer
26 Aufgabenwahrnehmung und sichert so die notwendigen Wirkungsbedingungen einer
27 gemeindlichen Selbstverwaltung.

28 2. Die zentralen Bereiche der gemeindlichen Eigenverantwortlichkeit werden üblicherweise
29 durch folgende Elemente gekennzeichnet:

- 30 – Gebietshoheit als Befugnis, im Gemeindegebiet Hoheitsgewalt auszuüben,
31 – Organisationshoheit als Befugnis zur Ausgestaltung der internen Organisation, genauer: für
32 die Aufgabenwahrnehmung Abläufe und Entscheidungszuständigkeiten festzulegen,
33 – Kooperationshoheit als Befugnis, gemeinsam mit anderen Kommunen
34 Selbstverwaltungsaufgaben wahrzunehmen,
35 – Personalhoheit als Befugnis zur Auswahl, Anstellung, Beförderung und Entlassung des
36 Gemeindepersonals,
37 – Finanzhoheit als Recht auf eigenverantwortliche Einnahmen- und Ausgabenwirtschaft.
38 – Planungshoheit als Befugnis zur eigenverantwortlichen Ordnung und Gestaltung des
39 Gemeindegebietes, namentlich in Ansehung der baulichen Nutzung.
40 – Rechtsetzungshoheit als Befugnis zum Erlass genereller Regelungen
41 (Stichwort: Satzungsautonomie).

1 – sog. Abgabehoheit als die Befugnis, die Gemeindeeinwohner zu den durch gemeindliche
2 Aktivitäten entstehenden Lasten heranzuziehen
3 (Huber/Voßkuhle/Schwarz, 8. Aufl. 2024, GG Art. 28 Rn. 191, 192 - 195)

4 3. Das Selbstverwaltungsrecht wird den Gemeinden durch Art. 28 GG nur „im Rahmen der
5 Gesetze“ garantiert. Dabei setzt ein Kernbereich des Selbstverwaltungsrechts dem
6 Gesetzgeber eine Grenze (vgl. BVerfG, Beschluss vom 19. November 2002 - 2 BvR 329/97,
7 NVwZ 2003, 851; BVerfGE 1, 167, 175 = NJW 1952, 577; BVerfGE 22, 180, 205 = NJW
8 1967, 1795; BVerfGE 79, 127, 146 = NVwZ 1989, 347). Die identitätsbestimmenden Merkmale
9 gemeindlicher Selbstverwaltung dürfen weder faktisch noch rechtlich beseitigen werden
10 (vgl. BVerfGE 17, 172, 182 = NJW 1964, 491; BVerfGE 23, 353, 366 = NJW 1968, 1619; BVerfGE
11 59, 216, 226 = NVwZ 1982, 367; BVerfGE 76, 107, 118 = NVwZ 1988, 47; BVerfGE 83, 363, 381
12 = NVwZ 1992, 365). Zum Kernbereich des gemeindlichen Selbstverwaltungsrechts in seiner
13 Ausprägung als Recht auf einen grundsätzlich alle Angelegenheiten der örtlichen
14 Gemeinschaft umfassenden Aufgabenbereich gehört kein gegenständlich bestimmter oder
15 nach feststehenden Merkmalen bestimmbarer Aufgabenkatalog. Zu ihm gehört aber die
16 Befugnis, sich aller Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, die nicht durch Gesetz
17 bereits anderen Trägern öffentlicher Verwaltung übertragen sind, ohne besonderen
18 Kompetenztitel anzunehmen (vgl. BVerfGE 79, 127, 146 = NVwZ 1989, 347).

19 Zum Kernbereich dieses Rechts gehört aber nicht die freie Bestimmung über die Organisation
20 der Gemeinden überhaupt. Insbesondere die Entscheidung über die äußeren
21 Grundbedingungen der Gemeindeverwaltung wird als Sache des Gesetzgebers
22 angesehen. Art. 28 Abs. 2 GG verpflichtet ihn jedoch, der verfassungsrechtlichen Verbürgung
23 Rechnung zu tragen durch eine mit tatsächlicher Verantwortlichkeit ausgestatteten
24 dezentralen Verwaltungsebene und die Gemeinden zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu
25 befähigen. Art. 28 Abs. 2 GG verbietet daher gesetzliche Regelungen, die eine eigenständige
26 organisatorische Gestaltungsfähigkeit der Kommunen im Ergebnis unmöglich machen würden
27 (vgl. BVerfG, Beschluss vom 19. November 2002 - 2 BvR 329/97, NVwZ 2003, 851; BVerfGE
28 91, 228, 238f. = NVwZ 1989, 347).

29 Die kommunale Selbstverwaltungsgarantie (Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG, Art. 49 Abs. 1 und Abs. 3
30 Satz 1 RHPfVerf.) vermittelt nur einen institutionellen, aber keinen individuellen
31 Bestandsschutz von Gemeinden (BVerfGE 86, 90, 107; VerfGH Rheinland-Pfalz, AS 11, 73, 78).
32 Änderungen im Gebietsbestand einschließlich der Auflösung einzelner Gemeinde sind
33 verfassungsrechtlich daher nicht ausgeschlossen. Gemeinden dürfen in ihrem individuellen
34 Bestand aber nur dann geändert oder aufgelöst werden, wenn dieser Eingriff dem
35 Gemeinwohl bzw. dem öffentlichen Wohl dient (vgl. BVerfG, Beschluss vom 27. November
36 1978 - 2 BvR 165/75 -, BVerfGE 50, 50; Beschluss vom 12. Mai 1992 - 2 BvR 470/90 u. a.;
37 VerfGH RP, Urteile vom 17. April 1969 - VGH 2/69 -, AS 11, 73, 78 ff.; vom 5. Mai 1969 - VGH
38 29/69 -, AS 11, 118, 121; vom 8. Juni 2015 - VGH N 18/14 -, UA S. 43 f.; vom 26. Oktober 2015 –
39 VGH N 8/14 –, Rn. 65, juris). In verfahrensrechtlicher Hinsicht gehört es zum Garantiegehalt
40 der Selbstverwaltung, dass solche Änderungen nur nach Anhörung der betroffenen
41 Gemeinden zulässig sind (Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz, Urteil vom 26. Oktober
42 2015 – VGH N 8/14 –, Rn. 62, juris; Perne, LKRZ 2014, 276).

1 Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gehört zum Wesensgehalt der
2 gemeindlichen (kommunalen) Selbstverwaltung nach Art. 28 GG auch nicht die grundsätzlich
3 freie Bestimmung über die Organisation der Gemeinde überhaupt. Insbesondere die
4 Entscheidung über die äußeren Grundstrukturen der Gemeinde wurde in allen (Bundes-)
5 Ländern stets als Sache des Gesetzgebers angesehen. Die Festlegung und Konturierung der
6 Gemeindeverfassungstypen, wie etwa der Magistrats-, Bürgermeister-, süddeutschen oder
7 norddeutschen Verwaltung, sind ebenso wie die Entscheidung über plebiszitäre
8 Beteiligungsmöglichkeiten der Gemeindeglieder vom Kernbereich der kommunalen
9 Selbstverwaltungsgarantie nicht erfasst.

10 Andererseits widerspräche eine umfassende Steuerung der kommunalen Organisation durch
11 staatliche Instanzen dem vom Verfassungsgeber vorgefundenen und dem Art. 28 Abs.
12 2 GG zugrundeliegenden Begriff der kommunalen Selbstverwaltung, die eine dezentrale und
13 eigenverantwortliche Wahrnehmung der kommunalen Aufgaben sichern will. Der Kernbereich
14 der kommunalen Selbstverwaltung verbietet Regelungen, die eine eigenständige
15 organisatorische Gestaltungsfähigkeit der Kommunen im Ergebnis ersticken würden. Dies wäre
16 der Fall bei einer Regelungsdichte, die den Gemeinden die Möglichkeit nähme, eine
17 Hauptsatzung zu erlassen oder ihnen hierbei keinerlei Entscheidungsspielraum mehr beließe,
18 oder wenn die Organisation der Gemeinden durch staatliche Behörden beliebig steuerbar
19 wäre (BVerfG, Beschluss vom 26. Oktober 1994 - 2 BvR 445/91).

20 Nach Art. 28 Abs. 2 GG haben die Kommunen einen verfassungsrechtlichen Anspruch auf eine
21 an den eigenen freiwilligen wie pflichtigen und den übertragenen Aufgaben ausgerichtete,
22 angemessene Finanzausstattung (Reus/Mühlhausen HaushaltsR, 1. Aufl. 2014, C. Rn. 20, beck-
23 online).

24 4. Den Kirchengemeinden wird durch § 6 Absatz 3 Satz 1 Kirchenverfassung die
25 Selbstverwaltung eingeräumt. Danach ordnet und verwaltet die Kirchengemeinde durch das
26 Presbyterium sowohl auf dem innerkirchlichen wie auf dem vermögensrechtlichen Gebiet ihre
27 Angelegenheiten selbstständig im Rahmen der kirchlichen Ordnung.

28 In der Kirchenverfassung werden einzelne Aspekte der Selbstverwaltung in § 6 Absatz 2 KV
29 genannt, und zwar der Körperschaftsstatus und das Recht der Besteuerung. In § 13 Absatz 2
30 KV wird im Aufgabenkatalog für das Presbyterium die Selbstverwaltung auf
31 vermögensrechtlichem Gebiet angesprochen in den Aufgaben, das Vermögen der
32 Kirchengemeinde gewissenhaft zu verwalten und dafür zu sorgen, dass die Gebäude nebst
33 Zubehör in gutem Zustand erhalten werden (§ 13 Absatz 2 Nrn. 6 und 7 KV).

34 5. Für den Kirchenbezirk enthält die Kirchenverfassung Bestimmungen, die sich mit der
35 Selbstverwaltung befassen. Neben dem Körperschaftsstatus (§ 48 Abs. 1 KV) sind dies die
36 Beschreibungen der Wirkungskreise der Bezirkssynode, hier insbesondere die Beschluss-
37 fassung über den Haushalt des Kirchenbezirks und die Festsetzung der Umlagen (§ 53 Abs. 1
38 Nr. 4 KV), und des Bezirkskirchenrates (§ 60 KV).

39 6. Aus der Verleihung des Körperschaftsstatus wird man bereits ein Selbstverwaltungsrecht
40 ableiten können.

1 Aus diesem Status ergibt sich aber keine rechtliche Einordnung und Inhaltsbestimmung dieses
2 Rechts in Anlehnung an das Selbstbestimmungsrecht kommunaler Gemeinden gemäß dem
3 Grundgesetz. Denn angesichts der religiösen und konfessionellen Neutralität des Staates nach
4 dem Grundgesetz bedeutet diese zusammenfassende Kennzeichnung der Rechtsstellung der
5 Kirchen keine Gleichstellung mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die in den
6 Staat organisch eingegliederte Verbände sind, sondern nur die Zuerkennung eines öffentlichen
7 Status, der sie zwar über die Religionsgesellschaften des Privatrechts erhebt, aber keiner
8 besonderen Kirchenhoheit des Staates oder gesteigerten Staatsaufsicht unterwirft (BVerfG,
9 Beschluss vom 17. Februar 1965 – 1 BvR 732/64, juris Rn. 5, 6, BVerfGE 18, 385-388 = NJW
10 1965, 961).

11 Damit unterscheiden sich die korporierten Religionsgemeinschaften grundlegend von den
12 Körperschaften des öffentlichen Rechts im verwaltungs- und staatsorganisationsrechtlichen
13 Verständnis. Sie nehmen keine Staatsaufgaben wahr, sind nicht in die Staatsorganisation
14 eingebunden und unterliegen keiner staatlichen Aufsicht (vgl. BVerfGE 18, 385, 386; 19,
15 1, 5; 30, 415, 428; 66, 1, 19 f.).

16 Verglichen mit dem Begriff der öffentlich-rechtlichen Körperschaft im allgemeinen Verständnis
17 hat dieser Begriff im Regelungszusammenhang des Art. 140 GG i.V. mit Art. 137 V 2 WRV nur
18 die Funktion eines „Mantelbegriffs“ (BVerfGE 83, 341, 357 = NJW 1991, 2623). Er ist aber mehr
19 als eine leere Form, weil er den korporierten Religionsgemeinschaften auch eine besondere
20 Rechtsstellung vermittelt, die über diejenige privatrechtlich verfasster Religionsgemein-
21 schaften hinausgeht: Mit dem Körperschaftsstatus werden ihnen bestimmte hoheitliche
22 Befugnisse übertragen, sowohl gegenüber ihren Mitgliedern - etwa beim Besteuerungsrecht
23 und der Dienstherrnfähigkeit - als auch - bei der Widmungsbefugnis - gegenüber Anderen
24 (BVerfG, Urteil vom 19. Dezember 2000 – 2 BvR 1500/97, juris Rn. 77, 78, BVerfGE 102, 370-
25 400 = NJW 2001, 429).

26 7. Durch § 89 Absatz 2 Nr. 8 KV ist der Kirchenregierung die Befugnis übertragen, die Bildung,
27 Veränderung und Auflösung von Kirchengemeinden und Kirchenbezirken zu beschließen.
28 Diese Befugnis ist ihr wie ihre allgemeine Aufgabenbestimmung in § 89 Abs. 1 KV – oberste
29 Leitung und Verwaltung der Landeskirche und Wahrung und Weiterbildung der gesamten
30 kirchlichen Ordnung – im Rahmen der Verfassung und der Kirchengesetze eingeräumt.

31 a. Daraus ist abzuleiten, dass den Kirchengemeinden und den Kirchenbezirken ebenso wenig
32 wie den politischen Gemeinden ein Bestandsschutz für die individuelle Körperschaft zukommt,
33 soweit mit einer Veränderung oder Auflösung ein Zweck verfolgt wird, der die kirchliche
34 Ordnung wahrt oder deren Weiterbildung dient (§ 89 Abs. 1 KV) und die Rechte der
35 Gemeindeglieder, insbesondere den Anspruch auf den Dienst der Kirche und Teilnahme am
36 Leben einer (neuen) Kirchengemeinde nicht vereitelt (§ 8 Abs. 1 KV).

37 b. Keinen grundsätzlichen Unterschied in den Selbstbestimmungsrechten der kommunalen
38 und der kirchlichen Gemeinde wird man auch in Bezug auf den Schutz eines Kernbereichs
39 machen können. Ob allerdings die Negativabgrenzung des Art 28 GG („Befugnis, sich aller
40 Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, die nicht durch Gesetz bereits anderen Trägern
41 öffentlicher Verwaltung übertragen sind“, vgl. bereits oben unter Nr. 3) auf Kirchengemeinden
42 übertragen werden kann, ist m. E. zu bezweifeln. Eine solch scharfe, allein auf Regelungen

1 durch Kirchengesetz abstellende Grenzziehung würde der Stellung der Kirchengemeinden in
2 der Landeskirche nicht gerecht. Denn im Staat dient die klare Zuständigkeitsregelung der
3 Gewaltenteilung, während das Verhältnis der Körperschaften in und mit der Landeskirche
4 durch die innere und äußere Einheit des Dienstes bestimmt wird (§ 1 Abs. 2 KV; vgl.
5 Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Ev. Kirche der Pfalz, Urteil vom 29.08.2008, XIII
6 102/09-155; Rechtsgutachten vom 27. Juni 2011 zum Verfahren des Verfassungs- und
7 Verwaltungsgericht der Ev. Kirche der Pfalz , XIII 102/09-157, betr. die Einrichtung von
8 Verwaltungsämtern und Anschluss der Kirchengemeinden an diese Ämter). Damit sind
9 Kirchengemeinden stärker in die gesamtkirchliche Ordnung einbezogen als Kommunen in die
10 Organisation des Staates. Das Verhältnis von Gesamtkirche und Kirchengemeinden ist dadurch
11 gekennzeichnet, dass beide gleichermaßen zur Verwirklichung des kirchlichen Auftrags
12 berufen sind und hierbei dienend zusammenwirken müssen (Verfassungs- und
13 Verwaltungsgericht der Ev. Kirche der Pfalz, Urteil vom 29.08.2008, XIII 102/09-155). Hiernach
14 ist die Kirche in erster Linie Gemeinschaft unter dem Wort Gottes und sind alle ihre Glieder zur
15 Gemeinschaft verpflichtet. Das Verhältnis der Glieder der Kirche zueinander muss in erster
16 Linie von dieser Gemeinschaft geprägt sein (Verfassungs- und Verwaltungsgericht der VELKD,
17 Beschluss vom 22. Dezember 2010- RVG 4/2010/RVG 5/2010, Rechtsprechungsbeilage-EKD
18 2011-04, Seite 25, 26, betr. FAG der Ev.-lutherischen Landeskirche Hannovers). Auf dieser
19 Grundlage kann ein Kernbereich des Selbstbestimmungsrechts der Kirchengemeinden und der
20 Kirchenbezirke nur von ihren jeweiligen Stellungen innerhalb der Landeskirche und von ihren
21 Aufgaben her bestimmt werden.

22 c. Den Kirchengemeinden ist der Verkündigungs- und missionarische Dienst ebenso wie die
23 Gemeinschaftsbildung durch die KV in besonderer Weise, als ihr „Beruf“, übertragen (§ 5 KV).
24 Ausdrücklich wird die Selbstverwaltung in § 6 Abs. 3 Satz 1 KV für den innerkirchlichen Bereich
25 und den Vermögensbereich hervorgehoben, so dass auch in Bezug hierauf von einem
26 Kernbereich der Selbstverwaltung auszugehen ist.

27 d. In einen Kernbereich der Selbstverwaltung wird eingegriffen, wenn die Existenz des Instituts
28 der Kirchengemeinde in Frage gestellt oder die Veränderung oder Auflösung einer einzelnen
29 Kirchengemeinde ohne vorherige Anhörung oder ohne sachlichen Grund bewirkt wird
30 (Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Ev. Kirche der Pfalz, Urteil vom 29. August 2008, XIII
31 102/09-155). Den Kernbereich des Selbstverwaltungsrechts verletzen auch gesetzliche
32 Regelungen oder Einzelakte, die die organisatorischen Gestaltungsmöglichkeiten der
33 Kirchengemeinden ersticken, indem sie diesen praktisch die Freiheit nehmen, über die Art und
34 Weise der Erledigung ihrer Aufgaben selbstverantwortlich zu entscheiden. Insoweit gilt im
35 Kirchenrecht nichts anderes als im staatlichen Recht (Rechtsgutachten vom 27. Juni 2011, XIII
36 102/09-157 zu der Einrichtung von Verwaltungsämtern und Anschluss der Kirchengemeinden
37 an diese Ämter).

38 Der Status als Körperschaften des öffentlichen Rechts wird man nicht zum Kernbereich des
39 Selbstverwaltungsrechts rechnen können. Damit ist zwar für die Kirchengemeinden die
40 Befugnis zur Erhebung von Kirchensteuer verbunden (§ 6 Abs. 2 KV). Der Wegfall dieser
41 Möglichkeit Einnahmen zu erzielen beeinträchtigt die Kirchengemeinden jedoch nicht so
42 nachhaltig, dass sie ihre Handlungs- und Gestaltungsfreiheit verlieren oder diese unzumutbar
43 eingeschränkt wird. Denn die erhobenen Ortskirchensteuern sind vom Umfang her in der

1 Regel nur von untergeordneter Bedeutung für die Finanzierung der kirchengemeindlichen
2 Aufgaben. Dies wird durch den Umstand untermauert, dass nicht wenige Kirchengemeinden
3 von ihrem Recht zur Erhebung von Ortskirchensteuer in der Vergangenheit keinen Gebrauch
4 gemacht haben. Die Erfüllung der kirchlichen Kernaufgaben (§ 1 Abs. 2, 5, 8 KV) in der örtlichen
5 Gemeinschaft ist unabhängig vom Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts und kann
6 daher grundsätzlich auch in einer anderen Organisationsform, etwa der Körperschaft
7 kirchlichen Rechts, geleistet werden.

8 e. Die KV weist den Kirchenbezirken keine den Kirchengemeinden vergleichbare
9 hervorgehobene Rechtsstellung zu. Eine § 6 Abs. 3 KV betreffend die selbständige Verwaltung
10 der Kirchengemeinde entsprechende Bestimmung ist in den Vorschriften zum Kirchenbezirk
11 nicht enthalten. Die Zuweisung einer grundlegenden Bedeutung für das kirchliche Leben wie
12 in § 5 KV für die Gemeinde erfolgt für den Kirchenbezirk nicht. Die Aufgaben seiner Organe
13 sind – neben den Aufgaben der Selbstverwaltung - geprägt von einer Förderung und
14 Unterstützung der Gemeinden im betreffenden Bezirk (§§ 53 Abs. 1 Nr. 2, 60 Abs. 1 Nr. 5, 6, 9
15 KV). Der KV ist – auch nach dem bereits oben zitierten Verständnis des Verfassungs- und
16 Verwaltungsgerichts der Evangelischen Kirche der Pfalz – eine Gewährleistung für das Institut
17 der Kirchengemeinde als Basis der Landeskirche zu entnehmen. Eine gleichwertige
18 garantiehafte Stellung für den Kirchenbezirk im Aufbau der Landeskirche lässt sich in der KV
19 hingegen nicht erkennen.

20 Das Recht, Umlagen von den Kirchengemeinden zu erheben, ist nicht an den Status als
21 Körperschaft des öffentlichen Rechts gebunden. Da es sich um eine innerkirchliche Befugnis
22 handelt, setzt das Umlagerecht auch keine Rechtsfähigkeit im allgemeinen Rechtsverkehr
23 voraus.

24 f. Das kirchengemeindliche Selbstverwaltungsrecht ist außerhalb seines Kernbereichs –
25 vergleichbar der Gewährleistung des Selbstverwaltungsrecht des Grundgesetzes -
26 Beschränkungen durch kirchliche Gesetze und Verordnungen zugänglich (§ 6 Abs. 3 KV: „im
27 Rahmen der kirchlichen Ordnung“).

28 Gemäß den allgemeingültigen Grundsätzen für ein rechtsstaatliches Verwaltungshandeln, die
29 auch im kirchlichen Bereich zu beachten sind, ist bei Eingriffen in das Selbstverwaltungsrecht
30 das Gebot der Gleichbehandlung und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten (vgl.
31 Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Evangelischen Kirche der Pfalz, Urteile vom 29.
32 August 2008, XIII 102/09-155; vom 5. Februar 2015 – XIII 102/09-158; vgl. dazu auch Urteil des
33 Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgericht der EKHN vom 16. Mai 2014 - KVVG I 7-9/13).

34 Die Verhältnismäßigkeitsprüfung ist in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des BVerfG
35 in folgenden Schritten vorzunehmen:

36 Geeignetheit: Die Maßnahme (das eingesetzte Mittel) muss geeignet sein, den erstrebten
37 Zweck zu erreichen. Dies ist der Fall, wenn durch die Maßnahme der gewünschte Erfolg
38 gefördert werden kann.

39 Erforderlichkeit: Die Maßnahme muss erforderlich sein, um den erstrebten Zweck zu
40 erreichen. Daran fehlt es, wenn ein milderes, den Adressaten weniger belastendes Mittel zur

1 Wahl steht. Allerdings darf auf das mildere Mittel nur verwiesen werden, wenn dieses gleich
2 wirksam ist.

3 Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne: Die Maßnahme muss schließlich verhältnismäßig iES
4 sein. Hier ist zu prüfen, ob die Schwere des Eingriffs noch in einem angemessenen Verhältnis
5 zu dem Gewicht und der Dringlichkeit der durch die Maßnahme geförderten Gemein-
6 wohlbelange steht. Es muss mit anderen Worten eine Abwägung zwischen den Nachteilen der
7 Maßnahme für den Betroffenen einerseits und den Vorteilen für das Wohl der Landeskirche
8 insgesamt stattfinden. Dabei ist nicht allein auf die Wertigkeit der jeweiligen Rechte,
9 Rechtsgüter oder sonstigen Belange abzustellen, sondern auch der Grad der jeweiligen
10 Beeinträchtigung zu berücksichtigen (vgl. Huber/Voßkuhle/Sommermann, 8. Aufl. 2024, GG
11 Art. 20 Rn. 314 f.)

12 8. Die Selbstverwaltungsrechte staatlicher Gemeinden und der Kirchengemeinden sind somit
13 in rechtlicher Hinsicht im Ausgangspunkt zunächst wesensgleich. Ihnen ist die Erfüllung der
14 staatlichen bzw. kirchlichen Aufgaben vor Ort übertragen, die sie eigenverantwortlich
15 wahrnehmen sollen. Unterschiede ergeben sich aufgrund der rechtlichen Grundlagen und der
16 Aufgaben der staatlichen Verwaltungen einerseits und zum anderen diejenigen die kirchlichen
17 Körperschaften betreffend. Die Einbindung der Kirchengemeinden und der Kirchenbezirke in
18 eine Dienstgemeinschaft untereinander und mit der Landeskirche hat besondere
19 Auswirkungen auf das Verhältnis der kirchlichen Körperschaften zueinander und zur
20 Inhaltsbestimmung der Selbstverwaltungsrechte. Welche Auswirkungen dieser Unterschied
21 zum staatlichen Recht auf einzelne Selbstverwaltungsrechte der Kirchengemeinden und
22 Kirchenbezirke hat, lässt sich nicht abstrakt entscheiden. Maßgebend ist jeweils der
23 Gesamtzusammenhang einer die Selbstverwaltung berührenden Maßnahme oder Regelung,
24 insbesondere deren Zweck und deren Auswirkungen auf alle kirchlichen Körperschaften und
25 die Erfüllung ihrer zentralen Aufgaben, die ihnen gemeinsam aufgegeben sind.

26 Die Parallelität zwischen kirchlicher und staatlicher Gesetzgebung ist vorrangig formaler Natur,
27 also etwa bestimmte Verfahrensgrundsätze betreffend, inhaltlich aber weist die kirchliche
28 Gesetzgebung erhebliche Besonderheiten hat. Sie wird nicht von Verfassungsgrundsätzen wie
29 der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung bestimmt. Sie erfasst auch Gegenstände, bei denen es
30 nicht um die Bestimmung von Rechtsfolgen geht, sondern um den Glaubens- und
31 Lebensvollzug. Sie schafft Kirchengemeinschaft durch Rechtsgemeinschaft, durch Bildung
32 gemeinsamer Rechtsräume. Damit erhält die Gesetzgebung in der evangelischen Kirche über
33 die juristische Regelung hinaus eine theologische Dimension, auch wenn sie nicht in Anspruch
34 nimmt, göttliches Recht zu kodifizieren. Luther hätte sie als „weltlich Ding“ bezeichnet
35 (Festschrift Maurer/Heckel, 1. Aufl. 2012, Besonderheiten der kirchlichen Gesetzgebung).

36 Entsprechend der Voraussetzung einer Gemeinwohlorientierung bei staatlichen Eingriffen in
37 das Selbstverwaltungsrecht von Kommunen (siehe vorstehend unter 3.) ist aber auch bei
38 kirchlichen Regelungen mit Beschränkungen dieses Rechts für Kirchengemeinden oder
39 Kirchenbezirke nach den Auswirkungen auf die Landeskirche und ihre Untergliederungen
40 insgesamt und der mit der Regelung verfolgten Ziele zu fragen.

41 Dafür ist zunächst zu prüfen, ob die kirchliche Rechtsordnung den mit der verfolgten
42 kirchengesetzlichen Regelung verfolgten Zweck als solchen trägt, er mithin „legitim“ ist (vgl.

1 zum staatlichen Recht: BVerfG, Beschluss vom 3. April 2001 - 1 BvL 32/97), und sie die
2 Maßnahme als solche zulässt. Ausgehend von der Dienstgemeinschaft der kirchlichen
3 Körperschaften kommt es sodann darauf an, ob die Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben als
4 Kirche den Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht erforderlich macht, etwa weil die Aufgabe
5 die Leistungsfähigkeit der Kirchengemeinden oder -bezirke überfordert und sie deshalb von
6 der Landeskirche wahrgenommen werden muss.

7

8 ***Frage b: Ist das Vermögen einer Kirchengemeinde/eines Kirchenbezirks dem Vermögen einer***
9 ***Privatperson vergleichbar, d.h. wäre das Verhältnis von Kirchengemeinde/Kirchenbezirken***
10 ***und Landeskirche dem Verhältnis von Privatperson zum Staat bei einer staatlichen***
11 ***Enteignung vergleichbar, wenn Vermögen der Kirchengemeinden/Kirchenbezirke durch die***
12 ***Strukturreform auf eine andere kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts übergeht?***

13

14 Zu Frage 1 b:

15 1. Die Eigentumsrechte von Privatpersonen werden durch Art. 14 GG vor staatlichen Eingriffen
16 geschützt. Dabei werden Inhalt und Schranken des Eigentumsrechts durch die Gesetze
17 bestimmt, das Grundrecht wird somit nicht schrankenlos gewährleistet. Andererseits bedürfen
18 Einschränkungen einer gesetzlichen Grundlage.

19 Privates Eigentum verschafft dem Bürger Unabhängigkeit vom Staat, sichert ihm privates und
20 politisches Selbstbewusstsein und vermittelt ihm die Fähigkeit, seine grundrechtlich
21 garantierten Freiheiten tatsächlich auszuüben: Eigentum ist Grundlage der Freiheit. Zugleich
22 gewährleistet Eigentum zusammen mit der Berufsfreiheit des Einzelnen eine prinzipiell
23 marktwirtschaftlich organisierte Wirtschaftsordnung und zählt damit zu den Voraussetzungen
24 für wirtschaftlichen Wohlstand sowie für die Stabilität des politischen Gemeinwesens
25 insgesamt (Huber/Voßkuhle/Depenheuer/Froese, 8. Aufl. 2024, GG Art. 14 Rn. 1). Deshalb
26 schützt „Art. 14 als Grundrecht [...] nicht das Privateigentum, sondern das Eigentum Privater.“
27 (BVerfG Beschluss vom 8. Juli 1982 – 2 BvR 1187/80, BVerfGE 61, 82, 108 f.).

28 2. Grundrechte, die nicht dem Schutz des Einzelnen dienen (wie etwa Art 1 Abs., Art 2 GG),
29 sind auf juristische Personen grundsätzlich anwendbar. Das bedeutet freilich nicht, dass sich
30 jede juristische Person auch auf alle prinzipiell erstreckbaren Grundrechte berufen kann
31 (Huber/Voßkuhle/Huber, 8. Aufl. 2024, GG Art. 19 Rn. 337).

32 Juristische Personen des öffentlichen Rechts sind dann grundrechtsfähig, wenn sie unmittelbar
33 dem geschützten Lebensbereich des Bürgers zugeordnet sind und der Verwirklichung
34 individueller Grundrechte dienen. Die Grundrechtsfähigkeit ist allerdings begrenzt auf die
35 Wahrnehmung der spezifisch ausgeübten grundrechtlichen Freiheit. Daher können sie eine
36 Verletzung des Art. 14 GG nur in Vertretung der wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder
37 geltend machen; insoweit befinden sie sich – stellvertretend für ihre Mitglieder – in einer
38 grundrechtstypischen Gefährdungslage (BVerfG Beschl. v. 14. Mai 1985 – 1 BvR
39 449/82 ua, BVerfGE 70, 1, 20 betr. Handwerksinnung; BGH Urteil vom 14. Juni 1982 – III ZR

1 175/80, BGHZ 84, 261, 264 f. betr. Jagdgenossenschaft; vgl.
2 Huber/Voßkuhle/Depenheuer/Froese, 8. Aufl. 2024, GG Art. 14 Rn. 195).

3 Juristische Personen des öffentlichen Rechts genießen nach herrschender Rechtsprechung und
4 Lehre grundsätzlich keinen Eigentumsschutz. Für die Kirchen gilt dies nach einhelliger Ansicht
5 nicht (Erfurter Kommentar/Schmidt, 25. Aufl. 2025, GG Art. 14 Rn. 8).

6 3. Die in das GG inkorporierte Regelung des Art. 138 Abs. 2 WRV beinhaltet eine Garantie des
7 kirchlichen Vermögens. Die Garantie bedeutet ein verfassungsrechtliches
8 Säkularisationsverbot im Sinne einer Bestandsgarantie, die vor jeder Beeinträchtigung der
9 freien kirchlichen Verfügungsmacht schützt und die das Kirchengut zugleich in seiner
10 öffentlichen Funktion für das freie Wirken der Kirche anerkennt. Art. 138 Abs. 2 WRV geht
11 insoweit über Art. 14 GG hinaus. Die spezielle Kirchengutsgarantie bezweckt damit nicht im
12 eigentlichen Sinne Eigentums- und Vermögensschutz iSd Art. 14 GG, sondern enthält als
13 spezielle und weitergehende Gewährleistung den Schutz der religiösen Funktion des
14 Kirchenguts. Dabei werden die res sacrae stärker geschützt als das kirchliche Verwaltungs- und
15 Finanzvermögen (Huber/Voßkuhle/Depenheuer/Froese, 8. Aufl. 2024, GG Art. 14 Rn. 112; zur
16 Kirchengutsgarantie BVerfG, Beschluss vom 13. Oktober 1998 - 2 BvR 1275/96, NVwZ
17 1999, 753). Die Kirchengutsgarantie des GG Art 140 iVm WRV Art 138 Abs 2 erstreckt sich auf
18 alle Religionsgesellschaften unabhängig von deren Organisationsform. Art 138 Abs 2 WRV
19 schützt neben dem für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Eigentum
20 auch "andere Rechte", insbesondere Besitz- und Nutzungsrechte an Immobilien, sowie
21 Gebrauchsüberlassungsrechte an Kirchengebäuden.

22 Damit genießen Kirchen grundsätzlich Eigentumsschutz zur Abwehr staatlicher Eingriffe in
23 Eigentumsrechte. Der Eigentumsbegriff beider Verfassungsgarantien – Art. 14 Abs. 1 GG und
24 Art. 137 Abs. 2 WRV ist identisch (BVerfG Beschl. v. 3.3.1965 – 1 BvR 208/59, BVerfGE
25 18, 392, 398; Huber/Voßkuhle/Depenheuer/Froese, 8. Aufl. 2024, GG Art. 14 Rn. 196).

26 4. Aus der öffentlich-rechtlichen Organisationsform ergibt sich keine Grundrechtsverpflichtung
27 etwa der Landeskirche gegenüber anderen kirchlichen Körperschaften. Die Form als öffentlich-
28 rechtliche Körperschaft darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Kirchen und ihnen
29 insoweit gleichgestellte Religionsgemeinschaften (Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs.
30 5 Satz 2 WRV) dadurch gerade nicht Teil der öffentlichen Gewalt im Sinne des Art. 1 Abs. 3 GG
31 werden, allenfalls im Randbereich an ihr teilhaben. Die privilegierten Kirchen und
32 Religionsgemeinschaften wurzeln in der Gesellschaft und nicht im Staat. Im Übrigen wäre der
33 verfassungsrechtlichen Garantie der inneren Selbstbestimmung von Kirchen und anderen
34 Religionsgemeinschaften der Boden entzogen, wenn der Staat Konflikte zwischen der
35 Gemeinschaft bzw. ihren Organen auf der einen Seite und einzelnen Mitgliedern dieser
36 Gemeinschaft auf der anderen Seite über die Grundrechtsanwendung entscheiden würde
37 (Dürig/Herzog/Scholz/Di Fabio, 104. EL April 2024, GG Art. 4 Rn. 243).

38 Soweit von kirchlichen Körperschaften öffentliche Gewalt wie bei der Erhebung der
39 Kirchensteuer (Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 6 WRV) in Anspruch genommen
40 wird, wird hierdurch eine Grundrechtsbindung ausgelöst. Hier gilt insbesondere der
41 Gleichheitssatz bei der Steuererhebung oder das allgemeine Persönlichkeitsrecht bei dem

1 Umgang mit vertraulichen Steuerdaten (Dürig/Herzog/Scholz/Di Fabio, 104. EL April 2024, GG
2 Art. 4 Rn. 244).

3 Dies betrifft das Rechtsverhältnis der Körperschaft zum Kirchenmitglied, nicht aber das
4 Verhältnis zwischen den kirchlichen Körperschaften.

5 5. Das Rechtsverhältnis zwischen kirchlichen Körperschaften wird damit durch die KV und
6 ergänzend durch allgemeine Rechtsgrundsätze wie etwa den Grundsatz der
7 Verhältnismäßigkeit und die Pflicht zur Gleichbehandlung bestimmt. Das Eigentumsrecht einer
8 Kirchengemeinde oder eines Kirchenbezirks ist im Verhältnis zur Landeskirche, so wie ihr
9 jeweiliges Selbstbestimmungsrecht, entscheidend durch die Dienstgemeinschaft aller
10 kirchlichen Körperschaften geprägt (ebenso Verfassungs- und Verwaltungsgericht der VELKD,
11 Beschluss vom 22. Dezember 2010 in Rechtsbeilage S. 26 betr. FAG der Ev.-lutherischen
12 Landeskirche Hannovers). Durch die KV wird der Kirchengemeinde das Recht der Besteuerung
13 eingeräumt und damit auch die Verwaltung der eigenen Steuereinnahmen im Rahmen der
14 kirchlichen Ordnung (§ 6 Abs 2 und 3 KV). Der Kirchenbezirk hat das Umlagerecht, um
15 Einnahmen zu generieren (§ 53 Abs. 1 Nr. 4 KV). Dem Grundsatz nach dürfte auch ein Anspruch
16 der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke auf eine angemessene Beteiligung an der
17 Landeskirchensteuer bestehen, um in die Lage versetzt zu werden, ihre kirchlichen Aufgaben
18 erfüllen zu können.

19 Andererseits räumt die KV der Kirchenleitung mit der Befugnis, Kirchengemeinden und
20 Kirchenbezirke zu verändern oder aufzulösen (§ 89 Abs. 2 Nr. 8 KV), die zugleich damit
21 verbundenen Eingriffe in bestehende Eigentumsrechte dieser Körperschaften ein. Diese
22 Befugnis ist explizit an keine weiteren Voraussetzungen gebunden, wie sie sich allgemein aus
23 der Leitungsbefugnis nach § 89 Abs. 1 KV ergibt („die Wahrung und Weiterbildung der
24 gesamten kirchlichen Ordnung im Rahmen der Verfassung und der Kirchengesetze“). Die
25 Dienstgemeinschaft nach § 1 Abs. 2 KV erfordert aber entweder die Zustimmung der
26 betroffenen Kirchengemeinde bzw. des Kirchenbezirks oder überwiegende Gründe des Wohls
27 der Kirche insgesamt. Die KV eröffnet der Kirchenregierung in diesem Rahmen keine freie
28 Ermessensentscheidung. Die Grenzen ihres Ermessens ergeben sich insbesondere aus dem
29 Gebot der Gleichbehandlung und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, in dessen Rahmen
30 der hervorgehobenen Stellung Rechnung zu tragen ist, die der Kirchengemeinde nach den
31 Bestimmungen der Kirchenverfassung zusteht (Verfassungs- und Verwaltungsgericht der
32 Evangelischen Kirche der Pfalz, Urteil vom 5. Februar 2015 - XIII 102/09-158).

33 Im Rahmen dieser Entscheidungen gemäß § 89 Abs. 2 Nr. 8 KV sind die Auswirkungen auf die
34 Eigentumsrechte der Körperschaft zu berücksichtigen.

35 6. Durch Veränderungen oder Auflösung von Kirchengemeinden oder Kirchenbezirken nach §
36 89 Abs. 2 Nr. 8 KV werden die davon betroffenen Eigentumsrechte anderen Körperschaften
37 zugewiesen, regelmäßig einer neu gebildeten oder fusionierten Kirchengemeinde oder einem
38 entsprechenden Kirchenbezirk, an deren bzw. dessen Eigentums- und
39 Selbstverwaltungsrechte die veränderte oder aufgelöste Körperschaft weiter – wenn auch in
40 dem veränderten Rahmen einer fusionierten oder neu gebildeten Körperschaft– Anteil hat.

1 Hiervon zu unterscheiden ist eine gesetzliche Regelung durch die Landessynode, die zu einer
2 Übertragung von Eigentumsrechten von den Kirchengemeinden oder -bezirken auf die
3 Landeskirche oder eine ihrer Einrichtungen führen würde. Denn hierdurch würden
4 Eigentumsrechte der betreffenden Körperschaft vollständig entzogen und auf die Landeskirche
5 übertragen, die darüber durch ihre Organe Entscheidungsbefugnisse ausüben würde. Das
6 Selbstverwaltungsrecht würde durch eine solche Maßnahme der Landessynode auf dem
7 vermögensrechtlichen Gebiet (§ 6 Abs. 3 KV) gravierend eingeschränkt. Selbst wenn in
8 Rechnung gestellt wird, dass eine Übertragung etwa des Grundvermögens auf die
9 Landeskirche oder einer ihrer Einrichtungen auch zu einer Entlastung der Kirchengemeinde
10 bezüglich Verwaltung und Finanzierung von Bauunterhalt führen würde, ist der Verlust der an
11 die Eigentümerstellung gebundene Verfügungs- und Entscheidungsbefugnis einschneidend
12 und bedarf zu seiner Rechtfertigung überwiegender Gründe des kirchlichen Wohls insgesamt.

13

14 **Frage 2:**

15 *Der kirchliche Auftrag ist Ausgangspunkt und Ziel aller Kirchenorganisation (vgl. These IV der*
16 *Barmer Theologischen Erklärung). Kirchengemeinde und Landeskirche sind gleichermaßen*
17 *Kirche und deren Auftrag verpflichtet. Bei der Erfüllung dieses Auftrags haben sie als Zeugnis-*
18 *und Dienstgemeinschaft dienend zusammenzuwirken. Demgemäß steht die Kirchengemeinde*
19 *der Landeskirche, den anderen Kirchengemeinden, den Gesamtkirchengemeinden, den*
20 *Kirchenbezirken, den sonstigen kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie den*
21 *gesamtkirchlichen Diensten nicht unverbunden gegenüber, sondern bildet mit diesen gem. § 1*
22 *Abs. 2 KV eine innere und äußere Einheit (Grundsatz der Einheit des kirchlichen Dienstes):*

23 ***Frage a: Wie ist der Verfassungsgrundsatz der Einheit des kirchlichen Dienstes gem. § 1 Abs.***
24 ***2 KV in Abgrenzung zum Selbstverwaltungsrecht der Kirchengemeinden einerseits und dem***
25 ***der Kirchenbezirke andererseits inhaltlich zu verstehen?***

26

27 **Zu Frage 2 a:**

28 1. Den Kirchengemeinden und den Kirchenbezirken ist die Verkündigung des Evangeliums in
29 Wort und Sakrament, die Seelsorge, der Dienst christlicher Liebe, die christliche Unterweisung
30 und der missionarische Dienst aufgegeben (§ 1 Abs. 2 Satz 2 KV). Diese Aufgaben stellt ihnen
31 die Kirchenverfassung ebenso wie der Landeskirche und den anderen kirchlichen
32 Körperschaften und Anstalten in einer „inneren und äußeren Einheit“.

33 Damit sind die genannten Aufgaben allen gemeinsam gestellt und keine der Aufgaben einer
34 kirchlichen Körperschaft allein und ausschließlich übertragen. Den Kirchengemeinden und
35 Kirchenbezirke kommt somit aber auch das Recht zu, sich an der Erfüllung dieser Aufgaben
36 und Verwirklichung der genannten Ziele im Rahmen der kirchlichen Ordnung zu beteiligen.
37 Diese Ordnung darf nicht so gestaltet sein, dass ihnen solche Möglichkeiten abgeschnitten und
38 unmöglich gemacht werden. Andererseits begrenzt die KV mit der Postulation der inneren und
39 äußeren Einheit das Selbstbestimmungsrecht der kirchlichen Körperschaften der
40 Landeskirche.

1 2. § 1 Abs. 2 KV formuliert im Satz 1 eine Zustandsbeschreibung („bilden eine innere und
2 äußere Einheit“). Im Folgesatz werden die Aufgaben für diese Einheit mit allen ihren Gliedern
3 genannt. Die innere und äußere Einheit bildet in diesem Zusammenhang der
4 Verfassungsbestimmung die Voraussetzung, um die genannten Aufgaben im Sinne der KV zu
5 erfüllen.

6 a. Die innere Einheit wird ebenfalls bereits durch die KV selbst konkretisiert und zwar in § 2.
7 Die dortige Bezugnahme auf die Vereinigungsurkunde, auf die gebührende Achtung der
8 altkirchlichen sowie die in den lutherischen und reformierten Kirchen gebräuchlichen
9 Bekenntnisse und auf die Heilige Schrift als alleinigen Glaubensgrundlage und alleinige
10 Lehrnorm beschreiben den inhaltlichen Rahmen für diese innere Einheit. Darin kommt zum
11 Ausdruck, dass die Landeskirche in erster Linie Gemeinschaft unter dem Wort Gottes sein will
12 und das Verhältnis der Glieder der Kirche zueinander vorrangig im Sinne dieser Gemeinschaft
13 und Gemeinsamkeit geprägt wird. Damit ist die Frage, in welcher Weise die Landeskirche in
14 Ortsgemeinden, Kirchenbezirke und weitere Einrichtungen gegliedert ist, nachrangig und
15 zunächst eine Frage organisatorischer Zweckmäßigkeit (ebenso Verfassungs- und
16 Verwaltungsgericht der VELKD, Urteil vom 19. Juli 1983 – RVG 1/1981, Zeitschrift für
17 evangelisches Kirchenrecht, 29 der Bd. 1984, Seite 473,476).

18 b. Die äußere Einheit kommt nach der KV etwa dadurch zum Ausdruck, dass die kirchlichen
19 Körperschaften gemeinsam die Bezeichnung protestantisch führen, § 4 KV.

20 Aber z. B. auch die Namensbezeichnung einer Kirchengemeinde geht in ihrer Wirkung über
21 den örtlichen Bereich hinaus und ist daher für den innerkirchlichen wie den allgemeinen
22 Rechtsverkehr von Bedeutung und daher von gesamtkirchlichem Interesse. Die Wahrung
23 dieses Interesses liegt aufgrund Sachzusammenhangs mit § 89 Abs. 2 Nr. 8 KV in der
24 Kompetenz der Kirchenregierung und gehört nicht zum Selbstverwaltungsrecht der
25 Kirchengemeinde (Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Evangelischen Kirche der Pfalz,
26 Urteil vom 29. August 2008 – XIII 102/09 – 155).

27 c. Das Verhältnis von Gesamtkirche und Kirchengemeinden ist durch eine besondere Nähe
28 gekennzeichnet. Beide sind gleichermaßen zur Erfüllung des kirchlichen Auftrags berufen und
29 wirken als Dienstgemeinschaft zusammen (Verfassungs- und Verwaltungsgericht der
30 Evangelischen Kirche der Pfalz, Urteil vom 3. März 2017 – XIII 102/09-165, st. Rspr.).

31 Daraus ergibt sich eine für das kirchliche Recht spezifische Inhaltsbestimmung der
32 Selbstverwaltung in Kirchengemeinden und Kirchenbezirken. Diese wird maßgeblich geprägt
33 von dem Zusammenwirken aller kirchlichen Körperschaften im Sinne einer Dienstgemeinschaft
34 für dieselben Ziele und Aufgaben in den jeweiligen Bereichen. Das Selbstverwaltungsrecht ist
35 daher nicht wie in Art. 28 GG Teil der staatlichen Machtverteilung und -begrenzung und
36 Abwehrrecht gegen substanzielle Eingriffe, sondern als Teil der innerkirchlichen Ordnung zu
37 Aufgaben und Kompetenzzuteilung zwischen den verschiedenen Verwaltungsebenen zu
38 verstehen.

39

40

1 **Frage b: Was bedeutet dieser Satz insbesondere für die in § 6 Abs. 3 KV geregelte innerkirch-**
2 **liche und vermögensrechtliche Selbstverwaltung?**

3

4 Zu Frage 2 b:

5 Die Selbstverwaltung der Kirchengemeinde ist in § 6 Abs. 3 KV nicht ausdrücklich als
6 Rechtsposition der Kirchengemeinde, etwa im Verhältnis zum Kirchenbezirk oder zur
7 Landeskirche benannt. Es heißt dort nicht: hat das Recht zur Selbstverwaltung oder –
8 vergleichbar zu Art. 28 Abs. 2 GG – das Recht zur Selbstverwaltung muss gewährleistet sein.
9 Vom Wortlaut her („ordnet und verwaltet ... ihre Angelegenheiten selbständig“) kann die
10 Selbstverwaltung vielmehr gleichermaßen als Recht und als Pflicht zur Verwaltung der
11 innerkirchlichen gemeindlichen Aufgaben einschließlich des Vermögens verstanden werden.

12 Eine solche doppelte Bedeutung wird dem genannten Verhältnis der kirchlichen
13 Körperschaften zueinander als innere und äußere Einheit gerecht. Der Begriff der
14 Dienstgemeinschaft, der im Verfassungstext nicht enthalten ist, nimmt die Menschen in den
15 Blick, die in der Landeskirche, den Kirchenbezirken, den Kirchengemeinden und anderen
16 Körperschaften und Anstalten haupt- oder ehrenamtliche Dienste leisten. Die innere und
17 äußere Einheit der Rechtsträger wird im Sinne der KV verwirklicht durch eine Interessen- und
18 Rechtsgemeinschaft. Dies bedeutet eine Ausrichtung aller innerkirchlichen Verwaltung und
19 der Verwaltung von Vermögen auf allen kirchlichen Ebenen am gemeinsamen kirchlichen
20 Auftrag. Hierzu gehört eine gegenseitige Berücksichtigung der berechtigten Interessen aller
21 anderen Körperschaften der Landeskirche und ggf. ein angemessener Interessenausgleich
22 zwischen diesen. Zugleich schließt es eine Abgrenzung gegenüber anderen Rechtsträgern im
23 Sinne einer Rechtsbehauptung ebenso wie eine Über- und Unterordnung aus. Die KV weist so
24 verstanden den Kirchengemeinden den Teil kirchlichen Verwaltungshandelns zu, der gemäß
25 der kirchlichen Ordnung vor Ort geleistet werden soll und ist daher für diese vorrangig
26 Verpflichtung, hier die kirchlichen Aufträge gemäß der KV zu erfüllen. Als Zuweisung einer
27 Rechtsposition ist die Aufgabe zur Selbstverwaltung in § 6 Abs. 3 KV dann zu verstehen, wenn
28 andere kirchliche Körperschaften ihrerseits die Verpflichtung zum Interessenausgleich und zur
29 Interessenberücksichtigung gegenüber einer Kirchengemeinde unbeachtet lassen und
30 hierdurch deren Aufgabenerfüllung für ihre innerkirchlichen Angelegenheiten oder
31 hinsichtlich ihrer Vermögensinteressen beeinträchtigen.

32 Die Rechtsordnung kennt eine Vielzahl prinzipiell vergleichbarer Gemeinschaftsverhältnisse
33 verschiedener Rechtsträger, auch solche von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die zu
34 einer Pflicht zur Rücksichtnahme auf berechnigte Belange des anderen beteiligten
35 Rechtsträgers führt (z. B. das Gemeinschaftsverhältnis betreffend die Kreuzung von Straße und
36 Bahnstrecke BGH, Urteil vom 28. November 2024 – III ZR 20/23 –, Rn. 15, juris).

37 Der gemeinsame kirchliche Auftrag (§ 1 Abs. 2 KV) und die Verbindung zu einer inneren und
38 äußeren Einheit geht über eine solche bloße Rechtsgemeinschaft der kirchlichen
39 Körperschaften der Landeskirche hinaus. Dieses besondere Verhältnis ist auch kaum
40 vergleichbar dem zivilrechtlichen Nachbarschaftsverhältnis, wobei daraus zumindest
41 ansatzweise eine Parallele dahin gezogen werden kann, dass die im Nachbarschaftsverhältnis

1 bestehende gesteigerte Rücksichtnahmepflicht eine rechtsbegrenzende, keine
2 rechtsbegründende Funktion hat (BGH, Urteil vom 6. Juli 2001 - V ZR 246/00;
3 BeckOGK/Riehm, 1.8.2023, BGB § 280 Rn. 84, beck-online). Das ist dahin zu verstehen, dass
4 die den kirchlichen Körperschaften durch die KV bestimmten Kompetenzen, Aufgaben und
5 Rechte nicht im Sinne von Abgrenzungen, sondern als gegenseitige Ergänzungen innerhalb
6 einer Dienstgemeinschaft verstanden werden müssen.

7

8 **Frage 3:**

9 *Ein allgemeiner Gesetzesvorbehalt im Sinne des staatlichen Gewaltenteilungsgrundsatzes,*
10 *wonach wesentliche grundrechtsrelevante Entscheidungen, insbesondere Eingriffe in Freiheit*
11 *und Eigentum, dem Parlament als der gewählten Volksvertretung vorbehalten bleiben sollen,*
12 *ist dem kirchlichen Recht fremd. Insofern ist die Erfüllung des kirchlichen Verkündi-*
13 *gungsauftrags nicht mit der Ausübung staatlicher Herrschaftsgewalt vergleichbar. Gleichwohl*
14 *erscheint aber auch im kirchlichen Bereich ein Missbrauch rechtlicher Handlungsformen nicht*
15 *ausgeschlossen:*

16 ***Frage a: Wie weit reicht vor diesem Hintergrund die Befugnis der Kirchenregierung gem. § 89***
17 ***Abs. 2 Nr. 8 KV zur Bildung, Veränderung und Auflösung von Kirchengemeinden und***
18 ***Kirchenbezirken, bevor der Wirkungskreis der Landessynode zur Verabschiedung von (ver-***
19 ***fassungsändernden) Gesetzen betroffen ist (§§ 75 Abs. 2 Nr. 3, 76 Nr. 1 KV)?***

20

21 **Zu Frage 3 a:**

22 Die KV legt eine Struktur zugrunde aus räumlich abgegrenzten Kirchengemeinden (§ 7 Abs. 1
23 KV), von denen mehrere zusammen einen Kirchenbezirk bilden (§ 47 Abs. 1 KV). Die KV
24 bestimmt dazu weder eine (Mindest-) Zahl noch eine Größe dieser Körperschaften fest. So
25 erlaubt § 11 KV für die Wahlen zum Presbyterium Mitgliederzahlen einer Kirchengemeinde
26 von unter 500 und mehr als 4.000. Die KV geht ersichtlich auch davon aus, dass es im Bereich
27 der Landeskirche mehrere Kirchenbezirke gibt (vgl. § 47 Abs. 2 KV), zumal bei nur einem
28 Kirchenbezirk dieser mit dem Gebiet der Landeskirche übereinstimmen würde.

29 Die konkrete Ausgestaltung der Zahl der Kirchengemeinden und -bezirke und deren räumlich
30 Zuordnung überlässt die KV der Kirchenregierung (künftig: KR) als Aufgabe zur Leitung und
31 Verwaltung der Landeskirche (§ 81 Abs. 1 KV). Der Bestand einer konkreten Kirchengemeinde
32 oder eines bestimmten Kirchenbezirks ist demzufolge weder von der KV geschützt noch
33 erfordert deren Auflösung, Fusion mit einer anderen Körperschaft oder sonstigen (räumlichen)
34 Veränderung eine Entscheidung der Landessynode. Deren Eingreifen in einem solchen Fall
35 würde vielmehr die Kompetenz der KR aus § 89 Abs. 2 Nr. 8 KV verletzen. An diese
36 Kompetenzzuweisung der KV ist auch die Landessynode gebunden (Urteil des Verfassungs-
37 und Verwaltungsgerichts der Evangelischen Kirche der Pfalz vom 09. Februar 2001 - XIII
38 102/09-120 betr. Sonderzuwendungskürzung).

39 Die Zuständigkeit der Landessynode ist aber dann betroffen, wenn die von der KV vorgegeben
40 Struktur der Landeskirche und ihrer Untergliederungen verändert werden soll.

1 Dies betrifft auch die Stellung der Kirchengemeinden und der Kirchenbezirke als
2 Körperschaften des öffentlichen Rechts, die in der KV festgelegt ist (§§ 6 Abs.1, 48 Abs. 1 KV).

3 Eine Änderung des Status von der Körperschaft öffentlichen Rechts in eine Körperschaft
4 kirchlichen Rechts erscheint zwar als weniger schwerwiegender Eingriff als die Auflösung einer
5 Kirchengemeinde oder eines Kirchenbezirks, ist aber von der KV nicht eröffnet und damit auch
6 nicht in der Kompetenz der KR, zumal die Rechtsform einer Körperschaft kirchlichen Rechts in
7 der KV nicht vorgesehen ist. Eine Statusänderung lässt sich mit den geltenden §§ 6 Abs. 1, 48
8 Abs. 1 KV nicht vereinbaren.

9 In Betracht kommt aber auch, dass die KR bei einer Zusammenlegung von Kirchengemeinden
10 zu räumlich sehr weit ausgedehnten Körperschaften deren Charakter als „Kirche vor Ort“
11 beeinträchtigen könnte, etwa weil eine Gemeinschaftsbildung (vgl. § 5 KV) in einer solchen
12 Gemeinde kaum noch gelingen könnte. Daraus kann eine Begrenzung der Kompetenz der KR
13 aus § 89 Abs. 2 Nr. 8 KV abgeleitet werde, die sich aus den von der KV den Kirchengemeinden
14 und Kirchenbezirken zugewiesenen Stellungen in der Landeskirche und ihren Aufgaben
15 ergeben. Entscheidungen der KR auf der Grundlage von § 89 Abs. 2 Nr. 8 KV müssen diese
16 Stellungen im Aufbau der Landeskirche und die den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken
17 von der KV übertragenen Aufgaben und Rechte berücksichtigen und wahren.

18

19 **Frage b: Welchen Unterschied macht es in diesem Zusammenhang, ob sämtliche bislang**
20 **rechtlich selbständigen Körperschaften einer Organisationsebene wie beispielsweise alle**
21 **Kirchengemeinden oder alle Kirchenbezirke aufgehoben werden und damit die Organisa-**
22 **tionsebene insgesamt, oder ob ihnen ein neuer Status zuerkannt wird, indem sie unter Weg-**
23 **fall ihrer Rechtssubjektivität nach staatlichem Recht als Körperschaften kirchlichen Rechts**
24 **weiterhin für solche Aufgaben ihres bisherigen Wirkungskreises zuständig bleiben, die nicht**
25 **zwingend an die rechtliche Selbständigkeit anknüpfen?**

26

27 Zu Frage 3 b:

28 aa. Die mit dem öffentlich-rechtlichen Korporationsstatus der Kirchen einhergehende
29 Organisationsgewalt stellt aus Sicht des staatlichen Rechts eine Kompetenz zur Bildung,
30 Errichtung, Einrichtung, Änderung und Aufhebung öffentlich-rechtlicher Untergliederungen
31 dar. Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 V 1 WRV garantiert zunächst nur den Bestand des Status-quo
32 an korporierten Organisationen. Diese Organisationsgewalt beinhaltet auch die Befugnis,
33 Untergliederungen zu bilden, und zwar gerade solche mit öffentlich-rechtlichem Status. Die
34 Zuerkennung der Körperschaftsrechte an eine solche Untergliederung ist aber ebenso wie ihre
35 Aberkennung der inhaltlichen Überprüfung jedenfalls durch staatliche Behörden auf Grund
36 des Selbstbestimmungsrechts der Religionsgemeinschaft entzogen (BVerwG, Beschluss vom 8.
37 Januar 2009 - 7 B 42/08 VGH Mannheim, NVwZ 2009, 390).

38 Es würde dem Zweck des Körperschaftsstatus zuwiderlaufen, wenn korporierte
39 Religionsgesellschaften gar keine oder nur klassische Untergliederungen in öffentlich-
40 rechtlicher Form neu begründen oder ändern dürften. In diesem Sinne ist Art. 137 V WRV so

1 zu verstehen, dass er den Religionsgesellschaften auch Anpassungsraum für neue
2 organisatorische Erfordernisse schafft (Dreier/Morlok, 3. Aufl. 2018, WRV Art. 137 Rn. 95,
3 beck-online).

4 Aus Sicht des staatlichen Rechts ist an den Status der Körperschaft öffentlichen Rechts in erster
5 Linie die Befugnis zur Erhebung von Kirchensteuer geknüpft. Diese Befugnis für
6 Kirchengemeinden würde zunächst beseitigt, wenn die Ebene der Kirchengemeinden
7 insgesamt entfallen würde. Das gleiche Ergebnis hätte aber auch die vollständige Umwandlung
8 von Kirchengemeinden in Körperschaften kirchlichen Rechts. Das Recht zur Erhebung etwa von
9 Kirchensteuer auf den Grundbesitz müsste ggf. für eine andere öffentlich-rechtliche
10 Körperschaft begründet werden.

11 bb. Die dreigliedrige Organisationsgestalt – Kirchengemeinde, Kirchenbezirk, Landeskirche –
12 entspricht der überwiegenden Zahl der evangelischen Kirchenverfassungen der Gegenwart in
13 Deutschland (Evangelisches Kirchenlexikon, 3. Aufl., „Kirchenverfassungen“).

14 Eine Umwandlung in Körperschaften kirchlichen Rechts führt im Gegensatz zu einem Wegfall
15 einer gesamten Organisationsstufe dazu, dass kirchliche Aufgaben weiterhin auf der
16 betreffenden Verwaltungs- und Leitungsebene erfüllt werden können, die nicht an den Status
17 der Rechtsfähigkeit geknüpft sind. Dies sind etwa innerkirchliche Anforderungen, von denen
18 die KV ausdrücklich benennt den Anspruch der Gemeindeglieder auf den Dienst der Kirche
19 und das Recht der Teilnahme am kirchlichen Leben der Kirchengemeinde in § 8 Absatz 1 KV,
20 die Erwartung an die Gemeindeglieder, sich am kirchlichen Leben zu beteiligen und
21 Verantwortung für die Kirchengemeinde zu tragen einschließlich der Bereitschaft zur Mitarbeit
22 (§§ 1 Absatz 2 Satz 3, 9 KV). Auf der Ebene des Kirchenbezirks hängen zahlreiche seinen
23 Organen zugewiesenen Aufgaben nicht an einem Rechtspersönlichkeit verleihenden Status, so
24 etwa aus dem Wirkungskreis der Bezirkssynode die Aussprache über die Situation im
25 Kirchenbezirk, die Förderung der Zusammenarbeit der Kirchengemeinden oder aus dem
26 Wirkungskreis des Bezirkskirchenrats die Schlichtung von Unstimmigkeiten im Kirchenbezirk
27 sowie in und zwischen Kirchengemeinden (§§ 52 Absatz 1 Nr. 1 und 2, 60 Absatz 1 Nr. 6 KV).

28 In einer Veränderung des rechtlichen Status wird man einen weniger schwerwiegenden
29 Eingriff in die Rechtsposition der betroffenen Körperschaften sehen müssen als eine
30 vollständige Aufhebung aller Kirchengemeinden oder sämtlicher Kirchenbezirke. Denn die
31 Körperschaften bleiben zumindest grundsätzlich erhalten und können einen Teil ihrer
32 bisherigen Kompetenzen behalten. Eine vollständige Aufhebung einer Organisationsebene der
33 Landeskirche wird man aufgrund dessen nur dann als rechtlich unbedenklich ansehen können,
34 wenn die mit der Organisationsveränderung angestrebten Ziele allein mit einer
35 Statusveränderung nicht oder nur teilweise erreicht werden könnten und das vollständige
36 Erreichen dieser Ziele zur Wahrung der Interessen der Landeskirche insgesamt erforderlich ist.

37 Diese rechtlichen Bedenken ergeben sich insbesondere hinsichtlich der Ebene der
38 Kirchengemeinden, denen in der KV in den §§ 5 ff. eine „herausragende Stellung“ beigemessen
39 wird (Rechtsgutachten des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Evangelischen Kirche der
40 Pfalz vom 27. Juni 2011, XIII 102/09-157). Eine vergleichbare grundlegende Bedeutung für das
41 kirchliche Leben in geschwisterlicher Gemeinschaft und die Weitergabe des evangelischen
42 Glaubens (vgl. § 5 KV) lässt sich den Verfassungsbestimmungen über den Kirchenbezirk nicht

1 entnehmen. Die von der KV aufgezählten Wirkungskreise seiner Organe enthalten – über die
2 Bestimmungen zur Selbstorganisation hinaus – vielmehr schwerpunktmäßig Aufgaben zur
3 Förderung und Unterstützung der Kirchengemeinden (§§ 53 Abs. 1 Nr. 2, 60 Abs. 1 Nr. 5, 6, 9).
4 Als wesentlich für die Organisation der Landeskirche ist darüber hinaus die Wahl der
5 Mitglieder der Landessynode durch die Bezirkssynoden (§ 53 Abs. 8e KV). Die Erfüllung dieser
6 zentralen Kompetenzen ist von einer Rechtsfähigkeit im allgemeinen Rechtsverkehr
7 unabhängig und auch mit einem Status als Körperschaft kirchlichen Rechts vereinbar.

8 Der Verlust der allgemeinen Rechtsfähigkeit hat dagegen Auswirkungen im Bereich der
9 Inhaberschaft von Vermögen und dessen Verwaltung und die Fähigkeit zur Anstellung von
10 Personal. Die Zuständigkeit etwa über Kauf, Verkauf von Grundstücken, Investitionen in
11 Gebäude liegt dann nicht mehr unmittelbar bei der Körperschaft kirchlichen Rechts und ihrem
12 Leitungsorgan.

13 Eine Aufhebung des Status als Körperschaft des öffentlichen Rechts unter Beibehaltung der
14 Rechtsfähigkeit der Kirchengemeinden wäre grundsätzlich in einer Rechtsform des Zivilrechts
15 denkbar, das den Kirchen im Rahmen ihres Organisationsrechts ebenso offensteht wie etwa
16 staatlichen Gemeinden für ihre wirtschaftliche Tätigkeiten (vgl. etwa § 86 a Abs. 5 GemO
17 Rheinland-Pfalz). Fraglich ist allerdings, ob hierdurch die mit dem Priorisierungsprozess
18 verfolgte Konzentration der kirchlichen Verwaltung erreicht werden könnte. Auch die
19 Gesellschaftsformen des Zivilrechts erfordern die Einhaltung rechtlicher Regelungen etwa in
20 Bezug auf Buchführung, Rechnungslegung. Das Nebeneinander verschiedener Rechtssysteme
21 hätte daher wohl eher einen Mehraufwand für die Verwaltung in der Landeskirche zur Folge.

22

23 ***Frage c: Welchen Inhalt haben die Begriffe „Bildung, Veränderung und Auflösung“ in § 89***
24 ***Abs. 2 Nr. 8 KV geographisch und darüber hinaus?***

25

26 Zu Frage 3 c:

27 Die Kompetenz der KR aus § 89 Absatz 2 Nr. 8 KV weist ihr das Recht zu, die räumliche
28 Abgrenzung der Kirchengemeinden nach § 7 Absatz 1 KV festzulegen und mehrere
29 Kirchengemeinden gebietsmäßig zu einem Kirchenbezirk zusammenzufassen (vergleiche § 47
30 Absatz 1 KV). Dies schließt das Recht ein, bei Bedarf diesbezüglich Veränderungen
31 vorzunehmen, also bestehende Kirchengemeinden zu teilen, zu fusionieren und ihre
32 Zusammenfassung zu Kirchenbezirken neu zu regeln.

33 Die Entscheidungen der KR haben sich wie alles Leitungshandeln und das Verwalten der
34 Landeskirche im Rahmen der Verfassung und der Kirchengesetze zu halten (§ 89 Absatz 1 KV).
35 Die geltende KV schließt aus, dass eine Organisationsebene der Landeskirche durch
36 Entscheidungen der Kirchenregierung über Auflösung von Kirchengemeinden oder
37 Kirchenbezirken vollständig beseitigt wird. Denn die Kirchenverfassung geht in § 47 davon aus,
38 dass es im Bereich der Landeskirche eine Mehrzahl von Kirchenbezirken gibt (§ 47 Absatz 2 KV:
39 Bildung, Aufhebung oder Änderung von Kirchenbezirken) und zugleich eine größere Zahl von
40 Kirchengemeinden, die zu mehreren einen Kirchenbezirken bilden können (§ 47 Absatz 1 KV).

1 Damit ist auch ausgeschlossen, dass durch Entscheidungen der KR ein System mit einigen
2 Kirchengemeinden als Körperschaften des öffentlichen Rechts und weiteren
3 Kirchengemeinden als Körperschaften kirchlichen Rechts begründet werden kann. Denn die
4 KV kennt nur Kirchengemeinden als Körperschaften des öffentlichen, nicht aber als solche des
5 kirchlichen Rechts.

6

7 **Frage d: Wie lässt sich der Kernbereich einer Körperschaft kirchlichen Rechts ohne eigene**
8 **Rechtssubjektivität definieren?**

9

10 Zu Frage 3 d:

11 Eine Körperschaft kirchlichen Rechts kann definiert werden als ein Zusammenschluss von
12 Mitgliedern der Landeskirche, die entweder in einem räumlich abgegrenzten Gebiet ihren
13 Wohnsitz haben (entsprechend § 7 Abs. 1 und 2 KV) oder sich in einer besonderen
14 Gemeindeform zusammenschließen (insbesondere als Personalgemeinde). Artikel 30 der
15 Grundordnung der badischen Landeskirche legt dazu fest, dass Personen zu besonderen
16 Gemeindeformen als Körperschaft des kirchlichen Rechts zusammengeschlossen werden
17 können, wenn ein bestimmter Personenkreis, ein besonderer Auftrag oder eine besondere
18 örtliche Bedingung die Errichtung auf Dauer rechtfertigen und die Zahl der Gemeindeglieder
19 ein eigenständiges Gemeindeleben erwarten lässt.

20 Grundsätzlich ist es denkbar, einer Körperschaft kirchlichen Rechts weitgehende
21 Selbstverwaltungsrechte einzuräumen, vergleichbar etwa Einrichtungen der Landeskirche mit
22 weitreichendem Selbstverwaltungsrecht. Lediglich die Außenvertretung im Rechtsverkehr
23 wäre dann der Körperschaft öffentlichen Rechts zugeordnet, in welche die Körperschaft
24 kirchlichen Rechts eingegliedert wird.

25 Die Frage nach einem Kernbereich einer Körperschaft kirchlichen Rechts lässt sich kaum
26 allgemein definieren, sondern ist abhängig von der Stellung dieser Körperschaft im
27 organischen Aufbau der Landeskirche. Für eine Körperschaft kirchlichen Rechts als
28 Gebietskörperschaft mit der Zugehörigkeit aller Mitglieder der Landeskirche, die in der
29 Kirchengemeinde ihren Wohnsitz haben (entsprechend § 7 Absatz 2 KV) wird es darum gehen,
30 die Zuständigkeitsbereiche der Körperschaft kirchlichen Rechts und der Körperschaft
31 öffentlichen Rechts, der erstere angehört, abzugrenzen.

32 Wenn der Körperschaft kirchlichen Rechts die Aufgabe zufällt, das Gemeindeleben vor Ort zu
33 gestalten und mitzutragen, bedarf es eines Organs, das Entscheidungskompetenzen in Bezug
34 hierauf hat. Dies bedeutet zugleich auch die Zuweisung eines finanziellen Budgets, das einen
35 Gestaltungsspielraum für diesen Aufgabenbereich eröffnet. Nur der Raum für eine
36 eigenverantwortliche Mitgestaltung des Gemeindelebens kann die Erwartung rechtfertigen,
37 dass sich Gemeindeglieder zur Mitarbeit bereitfinden (vergleiche § 9 KV). Andererseits wird
38 man das Recht zur Vermögensverwaltung, insbesondere das Haushaltsrecht, nicht zum
39 Kernbereich einer solchen Körperschaft rechnen.

1 Wird eine mittlere Ebene wie bisher durch Kirchenbezirke gebildet, kann deren Organe durch
2 Wahl von Synodalen in den Kirchengemeinden gebildet werden. Bei Kirchengemeinden als
3 öffentlich-rechtliche Körperschaften als Verwaltungsebene zwischen Ortskirchengemeinden
4 und Landeskirche ist die Direktwahl eines Presbyteriums oder die Wahl von Vertretern
5 (Synodalen) in den Presbyterien der Ortskirchengemeinden denkbar. Eine Entscheidung
6 insoweit wird man am Ehesten an praktischen Gesichtspunkten ausrichten, etwa dem
7 jeweiligen Aufwand für die unterschiedlichen Wahlverfahren.

8 Durch Kirchengesetz sollten daher Regelungen getroffen werden, durch welches Gremium
9 eine Willensbildung in der Körperschaft kirchlichen Rechts stattfindet, dass Mitglieder dieses
10 Gremiums durch die Gemeindeglieder gewählt werden, die im Bereich der Körperschaft
11 ihren Wohnsitz haben, und welche Wirkungskreise das Leitungsgremium hat. Darüber hinaus
12 sollte geregelt werden, dass der Körperschaft die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen
13 finanziellen Mittel in eigener Verantwortung zur Verfügung gestellt werden.

14 Des Weiteren bedarf es gesetzlicher Regelungen zur Abgrenzung zu Kompetenzen der
15 Körperschaft öffentlichen Rechts in Bezug auf die innerkirchliche Verwaltung, etwa in Bezug
16 auf das Haushalts- und Vermögensrecht, sowie zur Zuständigkeit für Entscheidungen über ihre
17 Errichtung, Aufhebung, Zusammenlegung und die Bestimmung der räumlichen
18 Abgrenzung von Kirchengemeinden (oder Kirchenbezirken) als Körperschaften kirchlichen
19 Rechts.

20 Nicht zu den Grundlagen einer Körperschaft kirchlichen Rechts dürfte ein Recht zur Nutzung
21 der kirchlichen Gebäude in dem örtlichen Zuständigkeitsbereich rechnen. Das Nutzungsrecht
22 ist Teil des Eigentumsrechts, das an die Rechtsfähigkeit gebunden ist. Ein eigenständiges
23 Nutzungsrecht für die Körperschaft kirchlichen Rechts würde eine innerkirchliche
24 Rechtsgrundlage erfordern, für die eine verallgemeinerungsfähige Regelung nicht ersichtlich
25 ist. Denn gegenüber einem Nutzungsrecht müsste die Verpflichtung für den Eigentümer
26 begründet werden, das Gebäude nutzungsfähig zu erhalten. Mit der Obliegenheit, den
27 Gebäudebestand in der Landeskirche in den kommenden Jahren deutlich zurückzuführen,
28 ließe sich eine solche Pflicht nicht vereinbaren.

29

30 ***Frage e: Müsste/Sollte/Könnte die Landessynode bei der gesetzlichen Regelung der Struk-***
31 ***turreform auch Regelungen über das Vermögen treffen?***

32

33 Zu Frage 3 e:

34 Bei der gesetzlichen Regelung einer Strukturreform der Landeskirche, die zu einem Wegfall
35 einer Organisationsebene – die der Kirchengemeinden oder die der Kirchenbezirke – führt,
36 entfallen die betroffenen Rechtsträger. Für deren Vermögen (Grundstücke, Rücklagen,
37 Sondervermögen) ist demzufolge eine andere Zuordnung auf einen anderen Rechtsträger
38 erforderlich. Dies tritt auch für den Fall ein, dass auf Ebene der Kirchengemeinden oder der
39 Kirchenbezirke die öffentlich-rechtlichen Körperschaften aufgehoben werden und an ihre
40 Stelle nicht rechtsfähige Körperschaften kirchlichen Rechts treten.

1 a. Bei einer gleichzeitig mit der Entscheidung über die Auflösung einer Ebene der kirchlichen
2 Rechtsträger verbundenen und wirksam werdenden Entscheidung über die Begründung neuer
3 Rechtsträger (etwa durchführbar wie in den Modellen A und B des Prio-Prozesses) kann sich
4 ein Rechtsübergang auf Letztere im Wege der Gesamtrechtsnachfolge vollziehen.

5 Vergleichbar ist dies dem Rechtsübergang bei der Fusion von Kirchengemeinden oder
6 Kirchenbezirken mit der Verbindung von Aufhebungs- und Neugründungsentscheidungen.
7 Besondere Übertragungsakte sind in einem solchen Fall der Gesamtrechtsnachfolge
8 (vergleichbar einem Erbfall, § 1922 BGB) nicht mehr erforderlich (zum unmittelbaren
9 Vermögensübergang, wenn eine Kirchengemeinde in mehrere neue Einzelgemeinden geteilt
10 wird, so dass die geteilte Gemeinde selbst als Rechtssubjekt untergeht: OLG Hamm, Beschluss
11 vom 20. Dezember 1979 – 15 W 238/78 –, Rn. 73, juris). So gehen z. B. Forderungen der
12 bisherigen Gemeinde auf die neue Gemeinde über (gesetzlicher Forderungsübergang bei
13 Regelung durch Auflösungs- oder Eingliederungsakt). Für die Übertragung von Eigentum an
14 Grundstücken oder die Begründung dinglicher Rechte (z. B. Grundschulden und Hypotheken)
15 bedarf es nicht der sonst erforderlichen Auflassung und Eintragung in das Grundbuch. Da die
16 Rechtsänderung außerhalb des Grundbuches stattfindet, enthält das Grundbuch allerdings
17 nicht mehr die tatsächliche Rechtslage und ist unrichtig. Es ist deshalb zweckmäßig, eine
18 baldige Berichtigung des Grundbuches und der sonstigen öffentlichen Bücher sowie eventuell
19 auch die Umschreibung von Urkunden herbeizuführen (zum kommunalen Recht: Höhle in
20 PdK RhPf B-1, GemO § 12 3.1, 15. Fassung 2023, beck-online).

21 b. Wenn mit der Aufhebungsentscheidung nicht zugleich eine Rechtsnachfolge wirksam wird,
22 ist eine parallele Rechtswirkung wie bei Auflösung einer juristischen Person des öffentlich-
23 rechtlichen Rechts, die allerdings gesetzlich nicht besonders geregelt ist, anzunehmen.

24 Wenn bei Auflösung einer staatlichen juristischen Person des öffentlichen Rechts, die
25 Verwaltungsaufgaben wahrnimmt, keine andere Nachfolgeregelung getroffen wird, gehen
26 Vermögen und Verbindlichkeiten auf den Staat, das Land oder den Bund, über (RGZ 130, 169
27 (177 f.); BGH DtZ 1996, 343 (344); MüKoBGB/Leuschner, 10. Aufl. 2025, BGB § 89, Rn 103).
28 Parallelen werden auch gezogen zu der Auflösung eines Vereins ohne Regelung einer
29 Vermögensnachfolge, etwa in der Vereinssatzung. Dann fällt das Vermögen, wenn der Verein
30 nach der Satzung ausschließlich der Interessen seiner Mitglieder diene, an die zur Zeit der
31 Auflösung oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit vorhandenen Mitglieder zu gleichen Teilen,
32 anderenfalls an den Fiskus des Landes, in dessen Gebiet der Verein seinen Sitz hatte, § 45 Abs.3
33 BGB. Nach § 46 Satz 2 BGB hat der Fiskus in einem solchen Fall das Vermögen tunlichst in einer
34 den Zwecken des Vereins entsprechenden Weise zu verwenden. Die §§ 45–47 BGB sind
35 entsprechend auf die Auflösung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts anwendbar
36 (so MüKoBGB/Leuschner, 10. Aufl. 2025, BGB § 89 Rn. 103).

37 Eine – die KV ändernde – gesetzliche Regelung durch die Landessynode, die zu einem Wegfall
38 der Ebene der Kirchengemeinden oder Kirchenbezirke ohne gleichzeitig wirksam werdende
39 Entscheidung zu den jeweiligen Rechtsnachfolgern führt, würde demzufolge zu einer
40 Vermögensübernahme im Wege von Gesamtrechtsnachfolgen durch die Landeskirche führen.
41 Eine nachfolgende Übertragung von Vermögen durch die Landeskirche auf neue Rechtsträger
42 müsste sich in den allgemeinen zivilrechtlichen Formen vollziehen, jedenfalls soweit es sich

1 um Grundstücke und rechtlich gesonderte Vermögensbestandteile betrifft (BVerfG,
2 Dreierausschussbeschluss vom 1. September 1980 – 2 BvR 197/80: „Die Kirche ist dann an die
3 für alle geltenden, den Eigentumsübergang regelnden bürgerlich-rechtlichen Vorschriften
4 gebunden, wenn es sich um Grundstückseigentum handelt, das zum Schutz des öffentlichen
5 Glaubens im Grundbuch auszuweisen ist“; Nichtannahme der Verfassungsbeschwerde im
6 Verfahren OLG Hamm aaO).

7 Art. 126 EGBGB, wonach durch Landesgesetz das dem Staat an einem Grundstück zustehende
8 Eigentum auf einen Kommunalverband und das einem Kommunalverband an einem
9 Grundstück zustehende Eigentum auf einen anderen Kommunalverband oder auf den Staat
10 übertragen werden kann, ist hier nicht anwendbar. Mit Kommunalverbänden sind nur
11 politische Gemeinden, nicht auch Kirchengemeinden gemeint (MüKoBGB/Säcker, 9. Aufl.
12 2025, EGBGB Art. 126 Rn. 4).

13 c. Wenn eine Vermögensübernahme bei einer Rechtsänderung für alle Kirchengemeinden
14 oder Kirchenbezirke nicht durch einen einzigen neuen Rechtsträger erfolgen soll, wäre zugleich
15 mit der Aufhebungsentscheidung eine Zuordnung insbesondere des jeweiligen
16 Grundvermögens zu den einzelnen neuen Körperschaften erforderlich. Nur bei einer solchen
17 konkreten Zuordnung könnte eine Rechtsänderung betreffend den jeweiligen zivilrechtlich
18 zugeordneten Vermögensgegenständen wirksam herbeigeführt werden ohne weitere
19 Übertragungsakte. Hinsichtlich der Grundstücke würde nur eine solche konkrete Zuordnung
20 zum dem jeweiligen neuen Rechtsträger zu einer direkten Rechtsnachfolge und damit zu einer
21 Unrichtigkeit des Grundbuchs zu dessen Gunsten führen und damit auch der Nachweis für eine
22 Grundbuchberichtigung nach § 22 Abs. 2 GBO geführt werden können.

23 Eine solche konkrete Zuordnung von Vermögen der durch Gesetz aufgelösten Körperschaften
24 auf unterschiedliche neue Rechtsträger dürfte ein Gesetzgebungsverfahren überfordern.
25 Denkbar ist zusammen mit einer Strukturveränderung in der KV eine Ermächtigung der KR,
26 bisherige Körperschaften in neu zu bildende Körperschaften mit einer vermögensrechtlichen
27 Gesamtrechtsnachfolge zu überführen.

28 Soweit im staatlichen Recht eine Legalenteignung, also eine Enteignung durch den
29 Gesetzgeber, nur in eng begrenzten Fällen zulässig ist, weil sie den durch Art. 14 I 1 GG und
30 durch Art. 19 IV 1 GG garantierten effektiven Rechtsschutz schmälert (vgl.
31 BVerfG, Beschluss vom 17. Juli 1996 - 2 BvF 2/93, NJW 1997, 383; BVerfGE 24, 367, 398ff. =
32 NJW 1969, 309; BVerfGE 45, 297, 331, 333 = NJW 1977, 2349), kann dies für den kirchlichen
33 Bereich nicht unmittelbar herangezogen werden. Denn die GG-Bestimmungen gelten hier
34 nicht. Ein effektiver Rechtsschutz wird aber durch das Gesetz über das Verfassungs- und
35 Verwaltungsgericht der Evangelischen Kirche der Pfalz gewährleistet. Auch danach dürfte aber
36 für eine betroffene Kirchengemeinde erst die verwaltungsmäßige Umsetzung eines
37 Enteignungsgesetzes einer gerichtlichen Anfechtung unterliegen. § 3 Abs. 1 d des Gesetzes
38 über das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Evangelischen Kirche der Pfalz eröffnet zwar
39 bei öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten zwischen kirchlichen Körperschaften einen Antrag auf
40 gerichtliche Entscheidung der beteiligten Körperschaften (§ 5 des Gesetzes). Eine gerichtliche
41 Überprüfung der Vereinbarkeit eines kirchlichen Gesetzes mit dem geltenden Recht kann indes
42 nur von der Landessynode oder 10 ihrer Mitglieder, der Kirchenregierung oder dem

1 Landeskirchenrat in zulässiger Weise beantragt werden (§§ 3 Abs. 1 e, 6 des Gesetzes über das
2 Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Evangelischen Kirche der Pfalz).

3 Auch dieser Gesichtspunkt einer gerichtlichen Kontrollmöglichkeit für die betroffenen
4 kirchlichen Körperschaften kann gegen eine kirchengesetzliche Vermögenszuordnung
5 angeführt werden.

6 d. Soweit sich die Vermögenszuordnung allein innerkirchlich abspielt, also Sonder- oder
7 Treuhandvermögen bei Kirchenbezirk oder Landeskirche oder innerkirchliche Darlehen o. ä.
8 betrifft, besteht keine Bindung an zivilrechtliche Bestimmungen, so dass eine veränderte
9 Vermögenszuordnung innerkirchlich möglich ist. Eine Zuordnung gemäß der neuen Struktur
10 könnte daher durch kirchlichen Verwaltungsakt erfolgen, soweit hierfür eine
11 Ermächtigungsgrundlage geschaffen wird.

12

13 **Frage f: Welche Verfahrensschritte unter Beteiligung welcher Stellen und zu welchen Zeit-**
14 **punkten müsste eine Verfassungsänderung zwingend einhalten, die auf die Aufhebung**
15 **sämtlicher Kirchengemeinden als Körperschaften des öffentlichen Rechts gerichtet ist?**

16 **Bestehen rechtliche Bedenken gegen folgendes Verfahren bzw. die zeitlichen Vorgaben:**
17 **Neben den Bezirkssynoden (§ 53 Abs. 2 KV) sind sämtliche Bezirkskirchenräte und Presbyte-**
18 **rien (§ 6 Abs. 1 KGO) anzuhören. Die Gesetzesvorlage soll ihnen dazu im November 2025**
19 **zugeleitet und sie Gelegenheit zur Stellungnahme bis Ende August 2026 erhalten.**

20

21 Zu Frage 3 f:

22 a. Ein Gesetz, das auf eine Änderung der KV gerichtet ist, soll gemäß § 53 Abs. 2 KV in der Regel
23 den Bezirkssynoden zur gutachterlichen Stellungnahme zugeleitet werden. Mit der in Betracht
24 gezogenen Aufhebung sämtlicher Kirchengemeinden oder Kirchenbezirke als Körperschaften
25 des öffentlichen Rechts ist eine grundlegende Rechtsänderung verbunden, die diese
26 Möglichkeit zur Stellungnahme zwingend gebietet.

27 b. Soweit die Rechtsstellung aller Kirchengemeinden unmittelbar betroffen ist, erfordert der
28 Rechtsgrundsatz des fairen Verfahrens und der Anspruch auf rechtliches Gehör neben dem
29 Verfahren nach § 53 Abs. 2 KV auch eine Anhörung der Kirchengemeinden. Die Anhörung dient
30 dazu, die Kirchengemeinden nicht zu einem bloßen Objekt kirchenleitenden Handels zu
31 machen ((Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Ev. Kirche der Pfalz, Urteil vom 29. August
32 2008, XIII 102/09-155; vgl. zum staatlichen Recht VerfGH Rheinland-Pfalz, Urteil vom 08. Juni
33 2015 – VGH N 18/14, LKRZ 2015, 322: Die kommunale Selbstverwaltungsgarantie nach Art. 49
34 Abs. 1 bis 3 Landesverfassung Rheinland-Pfalz verlangt bei der Auflösung und Eingliederung
35 von Verbandsgemeinden – ebenso wie im Falle der Auflösung und Eingliederung von
36 Gemeinden –, dass die betroffenen Gebietskörperschaften angehört werden).

37 Die Anhörungsverfahren sind so zu gestalten, dass diese effektiv bleiben und geeignet sind, die
38 Landessynode als gesetzgebendes Organ der Landeskirche zu unterrichten und ihr eine
39 Entscheidungsgrundlage im Rahmen der durchzuführenden Abwägungen zu geben (zum

1 Anhörungsverfahren im staatlichen Recht: VerfGH Rheinland-Pfalz, Urteil vom 08. Juni
2 2015 – aaO).

3 Allgemein erfordert das Anhörungsverfahren eine Unterrichtung der betroffenen Körperschaft
4 über die vorgesehenen Rechtsänderungen und deren Gründe sowie die Möglichkeit, sich
5 hierzu unter dem Gesichtspunkt ihrer eigenen Interessen zu äußern (Informations- und
6 Äußerungsanspruch). Ihre Äußerungen sind von der Landessynode zur Kenntnis zu nehmen
7 und bei der Entscheidungsfindung zu erwägen (Kenntnisnahme- und
8 Berücksichtigungsanspruch). Das Ergebnis der Entscheidungsfindung ist ihr zeitgerecht
9 mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen, sodass sie zu erkennen vermag, ob ihre Rechte
10 gewahrt wurden (Mitteilungs- und Begründungsanspruch), und sie sich gegen eine etwaige
11 Verletzung dieser Rechte wirksam gerichtlich zur Wehr setzen könnte (Verfassungs- und
12 Verwaltungsgericht der EKP, Urteil vom 28. Februar 2014 – XIII 102/09-159).

13 c. Hiervon ausgehend bestehen gegen das in Aussicht genommene Anhörungsverfahren keine
14 rechtlichen Bedenken. Weitere Stellungnahmen der Bezirkskirchenräte können bedenkenfrei
15 aufgrund von § 60 Abs. 1 Nr. 8 KV eingeholt werden.

16 Eine Aufhebung der Rechtsstellung sämtlicher Kirchengemeinden als Körperschaften des
17 öffentlichen Rechts hat Folgen für das kirchliche Recht innerhalb und außerhalb der KV,
18 insbesondere die beabsichtigten Regelungen zur Rechtsnachfolge, die dazu erforderliche
19 Errichtung von neugestalteten Körperschaften öffentlichen Rechts, die Errichtung von
20 Körperschaften kirchlichen Rechts und die kirchengesetzliche Ausgestaltung ihrer
21 Rechtsstellungen. Die Möglichkeit zur Stellungnahme kann nur dann rechts- und
22 interessenwährend wahrgenommen werden, wenn sie nicht isoliert zu Änderungen der KV
23 gemäß § 53 Abs. 2 KV eingeräumt wird, sondern die sich aus einer Aufhebung des Status als
24 öffentlich-rechtlicher Körperschaften ergebenden weiteren Rechtsänderungen mit
25 einschließen, auch soweit sie durch einfaches Kirchengesetz erfolgen sollen.

26 Es bestehen keine Anhaltspunkte, den Zeitraum von November 2025 bis Ende August 2026 als
27 Frist zur Stellungnahme für die genannten kirchlichen Körperschaften von vornherein als
28 unzureichend anzusehen. Der Zeitraum von 9 Monaten erlaubt jedenfalls eine
29 Informationsphase auf Ebene der Bezirkssynoden und in den Pfarrkonventen und danach eine
30 mehrfache Befassung der Entscheidungsorgane, wie sie im Hinblick auf die Tragweite der
31 vorgesehenen Verfassungsänderung und die erwartbare Komplexität der Folgeänderungen
32 erforderlich sein dürfte, und lässt einen darüberhinausgehenden, notwendigen Zeitraum für
33 eine Formulierung der Stellungnahmen. Dies gilt jedenfalls uneingeschränkt für den Fall, dass
34 die Möglichkeit zur Stellungnahme für die Kirchengemeinden unmittelbar gegenüber der
35 Landessynode (bzw. der KR zur Tagungsvorbereitung) eingeräumt werden soll und daher die
36 genannte Frist von allen Körperschaften ausgeschöpft werden kann. Für den Fall, dass die
37 Kirchengemeinden ihre Stellungnahmen zunächst der für sie zuständigen Bezirkssynode
38 zuleiten sollen, damit diese dort zusammengefasst und für die eigene Stellungnahme
39 berücksichtigt werden, würde sich die Stellungnahmefrist für die Kirchengemeinden als den
40 unmittelbar betroffenen Körperschaften notwendigerweise deutlich verkürzen.

41 Wenn davon ausgegangen wird, dass der angedachte Zeitraum zur Stellungnahme bis Ende
42 August 2026 ausgeschöpft wird, müsste der verbleibende Zeitraum für deren Auswertung und

1 eine dadurch womöglich veranlasste Überprüfung oder Änderung des oder der
2 Gesetzentwürfe vor einer Neubefassung der Landessynode bzw. ihrer zuständigen Ausschüsse
3 ausreichend sein, damit eine Berücksichtigung der Stellungnahmen gewährleistet ist. Ob dies
4 der Fall ist, hängt auch von den weiteren zeitlichen Planungen zum Umgang mit den
5 Stellungnahmen und einer Neubefassung der Landessynode ab.

6 d. Weitere Verfahrensschritte, insbesondere eine Beteiligung außerkirchlicher Stellen, ist im
7 Gesetzgebungsverfahren nicht geboten, eine Einbeziehung Dritter ist erst nach dessen
8 Abschluss zu prüfen (Vorlagepflicht nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1, 1. HS GO EKD; Mitteilungspflicht
9 nach Artikel 5 Abs. 1 des Vertrages der Evangelischen Landeskirchen in Rheinland-Pfalz mit
10 dem Lande Rheinland-Pfalz vom 31. März 1962, Zustimmungsgesetz vom 27. Juni 1962,
11 Amtsblatt Seite 199) und ergeben sich auch aus Folgeänderungen in kirchlichen
12 Bestimmungen (etwa Änderungen der Kirchensteuerordnungen, die nach § 3 Abs. 3, Sätze 1
13 und 3 KiStG-Rheinland-Pfalz und § 17 Abs. 1 KiStG-Saar der staatlichen Anerkennung
14 bedürfen).

15

16 **Frage 4:**

17 *Auch wenn der Begriff der presbyterial-synodalen Ordnung in der Kirchenverfassung nicht*
18 *ausdrücklich genannt ist, fällt er im Rahmen des Priorisierungsprozesses immer mal wieder in*
19 *der Diskussion.*

20 ***Frage: Was beinhaltet dieser Begriff für die pfälzische Landeskirche? Lassen sich***
21 ***Wesensmerkmale beschreiben, die nicht zur Disposition stehen?***

22

23 a. Die presbyterial-synodale Ordnung ist nach der Reformation im Laufe der Jahrhunderte in
24 enger Verflechtung mit der Entwicklung von politischen Ordnungsvorstellungen entstanden
25 und gewachsen. In der Gestalt der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung von 1835 hat sie
26 im 19. Jahrhundert zur Förderung des allgemeinen demokratischen Bewusstseins beigetragen.
27 Die presbyterial-synodale Ordnung stellt für die Kirche einen für den geordneten und geistlich
28 geprägten Umgang mit Macht, mit Gruppenbildungen und Interessengegensätzen dar. Die
29 zeitliche Begrenztheit der Leitungsgremien, subsidiäre Verantwortungsebenen und der Gedanke
30 der Vertretung der Gemeindeglieder machen die presbyterial-synodale Ordnung zu einer
31 durchschaubaren, einer demokratisch geordneten Gesellschaft gemäßen Struktur (Prof. Dr.
32 Hellmut Zschoch, Kirchliche Hochschule Wuppertal, Die presbyterial-synodale Ordnung –
33 Prinzip und Wandel, Vortrag vor der Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland in
34 Bad Neuenahr am 9. Januar 2006, <https://www.ekir.de/downloads-archiv>; vgl. dazu auch
35 Evangelisches Kirchenlexikon, 3. Aufl. „Presbyterial-synodale Kirchenverfassung“).

36 b. Als Elemente einer presbyterial-synodalen Ordnung lassen sich auf diesem Hintergrund aus
37 der KV als wesentlich identifizieren:

38 – der mehrgliedrige Aufbau in Landeskirche, Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden,
39 Kirchenbezirke und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie

- 1 gesamtkirchliche Dienste gemäß § 1 Absatz 2 KV, denen jeweils eigene Kompetenzen
2 zugewiesen werden (§§ 6 Abs. 3, 53 Abs. 1 Nr. 1 ff., 75, 76 KV);
- 3 – die zeitliche Begrenzung der kirchlichen Ämter (§§ 11 Absatz 1, 52 Absatz 1, 69 Satz 1 KV);
 - 4 – die Zusammensetzung der kirchenleitenden Gremien aus hauptamtlichen und
5 ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§§ 13 Absatz 1, 49 Absatz 1, 58 Satz 1,
6 66 Absatz 2, 81 Absatz 2 KV);
 - 7 – die Mehrheit der ehrenamtlichen Mitglieder in den kirchenleitenden Gremien (§§ 11
8 Absatz 1, 50 Absatz 2, 58 Satz 1, 66 Absatz 2, 81 Absatz 2 KV);
 - 9 – die Wahl der Mitglieder der kirchenleitenden Gremien, Landessynode und
10 Kirchenregierung, aus den Organen der mittleren Ebene der landeskirchlichen Organisation
11 und deren Bildung aus gewählten Vertretern der Kirchengemeinden (§§ 53 Absatz 1 Nr. 8
12 e, 75 Absatz 2 Nr. 1 d, 50 Abs. 2 und 3 KV);
 - 13 – das Pfarrwahlrecht der Kirchengemeinde nach § 13 Absatz 2 Nr. 8 KV.
- 14 c. „Keine Gemeinde darf über eine andere, kein Gemeindeglied über ein anderes Vorrang oder
15 Herrschaft beanspruchen. Alle Kirchenleitung erfolgt durch Presbyterien (Kirchenräte) und
16 Synoden.“
- 17 Dieser Satz, 1988 von der Synode der Evangelisch-reformierten Kirche in Bayern und dem
18 Landeskirchentag der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland beschlossen
19 (Internet-Seite der Evangelisch-reformierten Kirche/Information/Presbyterial-synodale
20 Ordnung/Struktur) zu einer gemeinsamen Verfassung (Kirchenverfassung der Evangelisch-
21 reformierten Kirche § 4 Satz 2 Nr. 1 und 2), kann ein Grundelement beschreiben, ohne die eine
22 Kirchenverfassung nicht mehr als presbyterial-synodal bezeichnet werden kann.
23 Kirchenleitung wird maßgeblich mit ausgeübt durch Vertreter der Kirchengemeinden im
24 Presbyterium und in der Synode.
- 25 Als weiteres Element kommt hinzu, dass die Leitung nicht bei Einzelpersonen, sondern bei auf
26 Zeit gewählten Gremien liegt, Presbyterien und Synoden, die aus Theologen und Laien
27 zusammengesetzt sind (Evangelische Kirchenlexikon, “Presbyterial-synodale Kirchen-
28 verfassung“).
- 29 Fraglich ist, ob auch die Gliederung in die drei kirchlichen Kompetenzebenen Ortsgemeinde –
30 Kirchenbezirk – Landeskirche den prinzipiellen Kern der presbyterial-synodalen Ordnung
31 darstellt. Vertreten wird dies etwa im Vortrag von Prof. Dr. Hellmut Zschoch (aaO), der indes
32 zugleich darauf abstellt, dass sich die presbyterial-synodale Ordnung gerade um ihrer
33 Prinzipienfestigkeit willen in einer lebendigen Wechselbeziehung mit geschichtlichen
34 Konstellationen als eine wandlungsfähige Struktur erwiesen habe und diese
35 Wandlungsfähigkeit dazu ermutige, die Wahrung der presbyterial-synodalen Ordnung als eine
36 Gestaltungsaufgabe wahrzunehmen. Kleine Landeskirchen haben etwa keine Kirchenbezirke
37 als Mittelstufe zwischen Kirchengemeinden und Landeskirche (Art. 2 der Verfassung der
38 Bremischen Evangelischen Kirche vom 15. Mai 2024) oder jedenfalls nicht als Körperschaften
39 des öffentlichen Rechts (Internetseite der Evangelischen Landeskirche Anhalts/Leitung-
40 Struktur-Karte).
- 41 d. Zur Grundstruktur einer presbyterial-synodalen Ordnung ist auch zu rechnen, dass die
42 Mitglieder des kirchlichen Leitungsorgans vor Ort unmittelbar durch die Kirchenmitglieder
43 gewählt werden, während die Mitglieder der Leitungsorgane auf mittlerer Ebene und auf

1 Ebene der Landeskirche durch gewählte Vertreter aus der Ebene der Kirchengemeinden
2 gebildet werden.

3 Es ist rechtlich unbedenklich, das Amt des Presbyters/der Presbyterin auf einer Ebene der
4 Körperschaft kirchlichen Rechts als Leitungsamt gemeinsam mit einer Pfarrperson
5 einzurichten, die gemeinsam verantwortlich für die Leitung der örtlichen KG sind,
6 insbesondere für die Kernaufgaben der Wortverkündigung, Seelsorge, diakonische Aufgaben
7 u. a. vor Ort, ohne die Vertretung der Körperschaft im Rechtsverkehr innezuhaben. Aus dem
8 Presbyterium in diesem Sinne können Vertreter in das Organ der Körperschaft mit
9 Vertretungsrecht im Rechtsverkehr als Synodale entsandt werden. Mit der presbyterial-
10 synodalen Ordnung wäre es auch vereinbar, Presbyterien auf der Ebene der Körperschaften
11 öffentlichen Rechts einzurichten und das Leitungsorgan der Körperschaft kirchlichen Rechts
12 anders zu benennen. In einem solchen Fall müssten auch die Mitglieder des Presbyteriums
13 durch die Kirchenmitglieder unmittelbar gewählt werden. Denn die Direktwahl durch die
14 Kirchenmitglieder ist Wesensmerkmal für die Mitglieder der Presbyterien.

15

16 **Frage 5:**

17 *Außerdem stellen sich noch folgende vermögensrechtliche Fragen:*

18 ***Frage a: Hätte es rechtliche Auswirkungen und wenn ja welche, wenn das Leitungsorgan***
19 ***einer Kirchengemeinde/eines Kirchenbezirks zuvor nicht zweckgebundenes kirchliches Ver-***
20 ***mögen der Körperschaft zweckbindet, bevor die Körperschaft von einer Körperschaft des***
21 ***öffentlichen Rechts in eine Körperschaft des kirchlichen Rechts umgestaltet wird? Könnte***
22 ***eine solche Zweckbindung den öffentlich – rechtlichen Rechtsnachfolger wirksam binden?***

23

24 **Zu Frage 5 a:**

25 Eine Umwidmung freier Rücklagen in zweckgebundene Rücklagen ist zunächst rechtlich
26 unbedenklich, wenn sie zur Erfüllung von Pflichten des Haushalts- und Vermögensrechts dient,
27 also etwa eine unzureichende Betriebsmittel- oder Ausgleichsrücklage bis zu einem § 64 Abs.
28 2 und 3 HVO entsprechenden Umfang aufzufüllen.

29 Die Strukturreform könnte Anlass dafür sein, nicht zweckgebundenes Vermögen der
30 Substanzerhaltungsrücklage für Anlagevermögen der Kirchengemeinde zuzuführen, um deren
31 künftige Verwendung für die eigenen Anlagen, insbesondere Gebäude der Kirchengemeinde,
32 zu sichern. Eine solche Umwidmung entspricht, auch wenn die Zuführung an die Rücklage aus
33 allgemeinen Haushaltsmitteln geleitet werden könnte, aber auch, wenn sie der Höhe nach die
34 Vorgaben von § 64 Abs. 6 HVO wesentlich übersteigt, zunächst dem Recht der
35 Kirchengemeinde aus § 6 Abs. 3 KV zur Selbstverwaltung auf dem vermögensrechtlichen
36 Gebiet.

37 Die kirchliche Ordnung, die dem Selbstverwaltungsrecht seine Grenzen setzt, gibt mit dem
38 Haushalts- und Vermögensrecht den rechtlichen Rahmen für die Vermögensverwaltung.

1 Die Verwendung freien Vermögens zu einem Auffüllen der Substanzerhaltungsrücklage
2 widerspricht diesen Bestimmungen des Kirchenrechts nicht unmittelbar, zumal die
3 Substanzerhaltungsrücklage (zuvor: Instandhaltungsrücklage) erst seit einigen Jahren als
4 Pflichtrücklage besteht und die Zuführungshöhe durchgängig nach der Gesamtnutzungsdauer
5 etwa von Gebäuden, nicht nach deren Restnutzungszeit bestimmt wurde und wird. Auch wenn
6 die Rücklagen gemäß der HVO gebildet wurden, sind sie daher gerade bei älteren Anlagen
7 nicht ausreichend, einen Ersatz im Zeitpunkt des zu erwartenden wirtschaftlichen Verbrauchs
8 des Anlagevermögens finanziell zu gewährleisten. Eine weitergehende Zuführung an die
9 Substanzerhaltungsrücklage aus freiem Vermögen erscheint daher nicht von vornherein mit
10 Grundsätzen des Haushalts- und Vermögensrechts unvereinbar.

11 Eine solche Entscheidung kann je nach den Umständen, insbesondere bei hohem Vermögen,
12 die im zeitlichen Zusammenhang mit einer bevorstehenden Strukturreform zweckgebunden
13 werden, vorrangig den Zweck verfolgen, die wirtschaftlichen Folgen der Strukturreform für die
14 Kirchengemeinde abzumildern und die künftige Verwendung der Rücklagen zum Erhalt der
15 eigenen Anlagen sicherzustellen und zugleich zu verhindern, dass eine Mittelverwendung für
16 andere kirchliche Gebäude in dem Zuständigkeitsbereich der Körperschaft stattfinden kann,
17 auf die das Recht zur Rücklagenverwaltung übergeht.

18 Ob aus einer solchen Entscheidung ein Vorwurf des Missbrauchs des Selbstverwaltungsrechts
19 bezüglich des vermögensrechtlichen Vermögens abgeleitet werden könnte, weil sie der
20 inneren Einheit der kirchlichen Körperschaften widerspricht, und welche rechtlichen Folgen
21 sich hieraus geben würden, kann m. E. dahingestellt bleiben, wenn die Handlungsfähigkeit der
22 Rechtsnachfolgerin insbesondere in Bezug auf die Mittelverwendung für das Grundvermögen
23 nicht nachhaltig und unzumutbar beschränkt würde.

24 Soweit eine Rechtsnachfolgerin der Kirchengemeinde die Befugnis erhält, ein Gebäude, für das
25 die Zweckbindung der Rücklagen besteht, zu veräußern, kann hierdurch die Zweckbindung
26 beseitigt werden (§ 64 Abs. 10 HVO). Um eine langfristige Bindung der Rücklage für den Fall,
27 dass eine Veräußerung nicht möglich oder gewünscht ist, zu verhindern, könnte nach
28 derzeitiger Rechtslage die Möglichkeit genutzt werden, den Erhalt des betreffenden Gebäudes
29 nach § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur effizienteren Nutzung kirchlicher Gebäude in der
30 Evangelischen Kirche der Pfalz vom 21. Mai 2022 vom Einsatz kirchlicher Finanzmittel
31 auszunehmen oder deren Verwendung zeitlich oder sachliche (Einsatz nur für bestimmte
32 Erhaltungsmaßnahmen oder die Verkehrssicherung) zu beschränken. § 64 Abs. 10 HVO
33 ermöglicht darüber hinaus, die Zweckbestimmung einer Rücklage zu ändern, wenn diese für
34 einen anderen Zweck benötigt wird und die Änderung des Rücklagezwecks sachlich und
35 wirtschaftlich auch gegenüber Dritten, die wesentlich zur Rücklage beigetragen haben,
36 vertretbar ist.

37

1 **Frage b: Welche Auswirkung hat eine schon vor der Strukturreform bestehende intern kirch-**
2 **liche Zweckbindung (bspw. Instandhaltungsrücklage, Baubedarfszuweisungsmittel) für den**
3 **Rechtsnachfolger?**

4

5 Zu Frage 5 b:

6 Bei einer Rechtsnachfolge im Sinne einer Gesamtrechtsnachfolge im Zuge einer Aufhebung
7 des bisherigen Rechtsträgers und Übertragung auf eine neue Körperschaft gehen alle
8 Rechtsbeziehungen unmittelbar und in einem einzigen Erwerbsvorgang auf den
9 Rechtsnachfolger über, vergleichbar der Gesamtrechtsnachfolge auf den oder die Erben bei
10 einem Erbfall (dazu MüKoBGB/Leipold, 9. Aufl. 2022, BGB § 1922 Rn. 197, beck-online).

11 Der Rechtsnachfolger tritt in die bestehenden Rechte und Rechtsverhältnisse ein, für die sich
12 lediglich die Rechteinhaberschaft ändert. Die Befugnis zur Änderung oder Aufhebung einer
13 Zweckbindung besteht für den neuen Rechteinhaber daher in gleicher Weise und in denselben
14 Grenzen wie für den bisherigen und richtet sich nach den kirchlichen Bestimmungen, hier
15 insbesondere nach § 64 Abs. 10 HVO. Danach kann die Zweckbestimmung einer Rücklage
16 geändert werden, wenn und soweit sie für den bisherigen Zweck nicht mehr oder für einen
17 anderen Zweck benötigt wird und die Änderung des Rücklagezwecks sachlich und
18 wirtschaftlich auch gegenüber Dritten, die wesentlich zur Rücklage beigetragen haben,
19 vertretbar ist.

20 Die Zweckbindung aufgrund einer privatrechtlichen Schenkung mit Auflagen oder zur
21 Verfolgung eines bestimmten Zwecks – etwa Verwendung für den Erhalt einer Kirche - bleibt
22 zivilrechtlich aufgrund der Gesamtrechtsnachfolge bestehen (§ 525 BGB, vgl. dazu etwa
23 BeckOK BGB/Gehrlein, 72. Ed. 1.11.2024, BGB § 525 Rn. 7; vgl. auch § 57 e Satz 3 HVO: „Für
24 die Verwendung der Zuwendung gilt der Wille der zuwendenden Person.“). Eine Verletzung
25 des Schenkungszwecks oder der Auflage würde zu einem Anspruch des Schenkers auf
26 Rückforderung führen (§ 527 BGB und § 812 Abs. 1 Satz 1 BGB). Dem Gläubiger steht damit
27 ein Rücktrittsrecht auch zu, wenn der Auflagenvollzug unmöglich wird (§ 326 Abs. 5 BGB) oder
28 wenn die Auflage nicht ordnungsgemäß erfüllt wird, ohne dass es auf ein Verschulden hieran
29 ankommt (MüKoBGB/Koch, 9. Aufl. 2023, BGB § 527 Rn. 2, 3).